



AGB-Bau

Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Medizinischen Universität Wien für
Bauleistungen durch Dritte (AGB-Bau)



Inhalt

1.	Definitionen	5
2.	Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen	6
2.1	Geltungsbereich.....	6
2.2	Vertragsgrundlagen.....	7
2.3	Vertragspartner	7
3.	Auftragserteilung	8
4.	Compliance.....	8
5.	Kommunikation	9
6.	Leistungsumfang	9
6.1	Erklärung des AN	9
6.2	Nebenleistungen.....	10
6.3	Behördliche Genehmigungen.....	10
6.4	Beistellung von Unterlagen	11
7.	Baudurchführung.....	11
7.1	Leistungserbringung	11
7.2	Weitergabe des Auftrags.....	12
7.3	Prüf- und Warnpflicht	13
7.4	Zusammenwirken auf der Baustelle.....	14
7.5	Überwachung.....	14
7.6	Dokumentation, Bautagesberichte, Baubuch	15
7.7	Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen.....	16
7.8	Regieleistungen	18
8.	Leistungsbeginn und -ende, Termine, Verzug, Pönale.....	19
8.1	Beginn und Beendigung der Leistung.....	19
8.2	Verzug	19
9.	Entgelt	20
9.1	Festpreise und veränderliche Preise	20
9.2	Garantierte Angebotssumme	21
10.	Leistungsabweichungen und ihre Folgen	21



10.1	Allgemeines	21
10.2	Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner	22
10.3	Mitteilungspflichten	24
10.4	Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts	25
10.5	Anmeldung dem Grunde nach bei Leistungsabweichung	25
10.6	Anmeldung der Höhe nach bei Leistungsabweichung	25
10.7	Ermittlung	26
10.8	Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen.....	27
10.9	Bearbeitungskosten sowie Bauzinsen von Mehr-/Minderkostenforderungen	27
11.	Rechnungslegung, Zahlung, Sicherheiten	28
11.1	Abrechnungsgrundlagen	28
11.2	Mengenberechnung.....	28
11.3	Rechnungslegung	30
11.4	Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen.....	31
11.5	Sicherheiten	32
12.	Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme	33
13.	Übernahme.....	33
13.1	Förmliche Übernahme	34
13.2	Einbehalt wegen Mängeln	34
13.3	Verweigerung der Übernahme	34
13.4	Rechtsfolgen der Übernahme.....	34
14.	Schlussfeststellung	35
14.1	Zeitpunkt der Schlussfeststellung	35
14.2	Durchführung der Schlussfeststellung.....	35
15.	Rücktritt vom Vertrag.....	35
15.1	Rücktrittsgründe der AG	35
15.2	Auflösung des AN wegen höherer Gewalt.....	37
15.3	Folgen des Rücktritts vom Vertrag bzw der vorzeitigen Beendigung des Vertrags	37
16.	Haftungsbestimmungen	38
16.1	Haftung	38
16.2	Gefahrtragung und Kostentragung	39
16.3	Gewährleistung.....	39
16.4	Schadenersatz.....	40



16.5	Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten.....	41
17.	Nutzungsrechte	41
18.	Geheimhaltungspflicht und Datenschutz	42
19.	Sonstige Vertragsbestimmungen	44
19.1	Anfechtungsverzicht	44
19.2	Freiheit von Rechten Dritter	44
19.3	Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien	44
19.4	Zession	44
19.5	Aufrechnung	45
19.6	Schriftformerfordernis und Vertragssprache	45
19.7	Unterlagen	45
19.8	Salvatorische Klausel.....	45
19.9	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	45



1. DEFINITIONEN

In diesen AGB-Bau haben folgende Begriffe und Abkürzungen die nachstehende Bedeutung, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert. Im Zweifel sind Begriffe so auszulegen, wie sie gemäß ÖNORM B2110 idgF auszulegen sind. Begriffe, die nachfolgend nicht, aber im BVerG 2018 definiert sind, haben für diese AGB-Bau dieselbe Bedeutung wie im BVerG 2018:

„**ARGE**“ bedeutet Arbeitsgemeinschaft und ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses die AG gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung verpflichten.

„**Aufmaßfeststellung**“ ist die Dokumentation und Feststellung der tatsächlich vor Ort erbrachten Mengen und Massen.

„**Auftraggeberin**“ oder „**AG**“ ist die Medizinische Universität Wien.

„**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“ ist jener Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, der AG eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen, über die Liefer- oder Dienstleistungsauftrag im Sinne dieser AGB-Einkauf geschlossen wurde oder wird.

„**Auftragssumme**“ ist die Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer.

„**Bauleistungen**“ umfassen alle vom AN geschuldeten Leistungen.

„**Baulosbereich**“ umfasst den Baustellenbereich sowie die Baustellenzufahrt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht anders ausgewiesen.

„**Deckungsrücklass**“ ist eine Sicherheit gegen Überzahlungen (aus Abschlagsrechnungen oder Zahlungen nach einem Zahlungsplan). Ferner ist der Deckungsrücklass als Sicherheit für die Vertragserfüllung durch den AN gewidmet, wenn und sofern diese nicht durch eine Kautionsabgabe abgesichert ist. Bis zur Ablösung durch den Haftungsrücklass dient der Deckungsrücklass auch als Sicherheit für alle Ansprüche der AG gegen den AN im Zusammenhang mit dem Bauvertrag oder aus anderem Zusammenhang.

„**Einheitspreis**“ ist der Preis für die Einheit einer Leistung, die in Stück, Zeit-, Masse- oder anderen Maßeinheiten erfassbar ist.

„**Festpreis**“ ist ein Preis, der auch beim Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (KV-Löhne, Materialpreis, soziale Aufwendungen, u.a.m.) für den vereinbarten Zeitraum unveränderlich bleibt.

„**Gesamtpreis**“ ist die Summe der Positionspreise (Menge mal Einheitspreis bzw. Pauschalpreis) unter Berücksichtigung allfälliger Nachlässe und Aufschläge exklusive Umsatzsteuer.

„**Haftungsrücklass**“ ist eine durch die AG im Gegenzug gegen die Auszahlung des Deckungsrücklasses vor Übernahme zu stellende Sicherheit für alle Ansprüche der AG gegen den AN, die zuvor durch den Deckungsrücklass besichert waren oder erst mit/nach Übernahme entstehen.

„**Hilfskonstruktionen**“ sind bauliche Maßnahmen vorübergehenden Bestandes, die zur Erbringung der Leistung notwendig sind, die nicht in den Gewahrsam des Bestellers übergeben werden und keiner Gewährleistung unterliegen.



„**Kaution**“ ist eine Sicherheit für den Fall, dass ein Vertragspartner bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten verletzt.

„**Lieferungen**“ umfassen die Zurverfügungstellung von Waren, wie zB den Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder den Ratenkauf, einschließlich von Nebenarbeiten, wie Transport, Verlegen und Installation.

„**Nebenleistungen**“ sind verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der allgemeinen Baupraxis in Wien entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich oder zweckmäßig sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

„**Pauschalpreis**“ ist ein für eine Gesamtleistung oder Teilleistung in einem Betrag angegebener Preis unabhängig von den tatsächlich ausgeführten Mengen und Massen.

„**Regiepreis**“ ist der Preis für eine Einheit, welche nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet wird.

„**Schlüsselpersonal**“ umfasst jene Personen, die der AN für die Leistungsausführung namhaft gemacht hat und an deren Einsatz er gebunden wurde.

„**Sphäre**“ ist der vertraglich oder gesetzlich bestimmte Aufgaben- und/oder Verantwortungs- und daher Risikobereich des jeweiligen Vertragspartners.

„**Subunternehmer**“ ist ein Unternehmer, der Teile der an den AN übertragenen Leistungen ausführt und vertraglich an den AN gebunden ist. Die bloße Lieferung von Materialien oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich ist, stellt keine Subunternehmerleistung dar.

2. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSGRUNDLAGEN

2.1 Geltungsbereich

Für den Geschäftsverkehr mit der AG aufgrund von Bauleistungen samt Nebenleistungen, die die AG von Dritten (AN) bezieht, gelten die nachstehenden AGB-Bau. Weder branchenübliche Geschäftsbedingungen noch Allgemeine Geschäftsbedingungen oder vergleichbare Bestimmungen des AN oder Vorbehalte des AN auf Bestellscheinen werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des vertretungsbefugten Organs der AG Vertragsinhalt, selbst wenn der AN auf diese verweist und die AG nicht ausdrücklich widerspricht.

Die Vertragspartner anerkennen, diese AGB-Bau verbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, allen ihren Angeboten zu Grunde zu legen und zum Vertragsinhalt zu machen.

Diese AGB-Bau sind für sämtliche gegenwärtige und künftige Aufträge der AG, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, in der jeweils bei Auftragserteilung, dh bei Vertragsschluss, geltenden Fassung verbindlich.

Eine Änderung oder Ergänzung dieser AGB-Bau ist nur einvernehmlich und schriftlich möglich.



2.2 Vertragsgrundlagen

Vertragsinhalte sind nach Maßgabe folgender Reihenfolge:

- (1) die schriftliche Erklärung die AG (zB Auftragsschreiben, Auftragsbestätigung, Schlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
- (2) die Ergebnisse von Aufklärungs-/Verhandlungsgesprächen (Protokoll);
- (3) die zugrundeliegende Ausschreibung (einschließlich aller Beilagen, Leistungsbeschreibungen, Berichtigungen und Ergänzungen seitens die AG);
- (4) Pläne, Zeichnungen, Muster die AG;
- (5) die vorliegenden AGB-Bau;
- (6) einschlägige österreichische Rechtsvorschriften, europäische ENormen technischen Inhalts, soweit keine ENormen bestehen, die einschlägigen ÖNormen technischen Inhalts. Österreichische vertrags- und/oder Kalkulationsnormen gelten nur, soweit diese ausdrücklich in einen Vertrag einbezogen werden;
- (7) Richtlinien technischen Inhaltes (zB ÖBV Richtlinien) oder sonstige technische Regeln (zB ON-Regeln und -Normen);
- (8) der allgemein anerkannte Stand der Technik;
- (9) das Angebot des AN

Im Fall von Widersprüchen gilt der jeweils vorgereichte Vertragsbestandteil. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen von Vertragsbestandteilen derselben Stufe gelangt die für die AG vorteilhaftere Bestimmung zur Anwendung.

K-Blätter dienen ausschließlich der Prüfung der Preisangemessenheit und werden nicht Vertragsinhalt. K-Blätter, die nicht bereits im Zuge der Angebotslegung vorgelegt wurden, sind binnen 5 Tagen nach Aufforderung durch die AG digital/durchsuchbar vorzulegen.

2.3 Vertragspartner

2.3.1 Vertretung

Der AN hat unverzüglich nach Vertragsabschluss, jedenfalls aber vor Beginn der Ausführung der Leistung, einen Bevollmächtigten (samt Stellvertreter) zu bestellen, der/die ihn in allen Belangen und zwar auch in Fragen einer allfälligen Vertragsanpassung gegenüber der AG vertritt/zu vertreten berechtigt ist/sind. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein und sind verpflichtet, über Verlangen die AG unverzüglich auf der Baustelle persönlich zu erscheinen. Die AG ist berechtigt, den/die bevollmächtigten Vertreter/in des AN aus wichtigen, gegenüber dem AN von der AG schriftlich festzuhaltenden, Gründen abzulehnen; in diesem Fall hat der AN unverzüglich eine andere geeignete Person zu bestellen.

Eine vom AG bestellte ÖBA vertritt ihn bei der Abwicklung des Bauvertrags im Rahmen ihres Leistungsbilds; der AN sowie seine Subunternehmer und Zulieferer haben ihre Weisungen unverzüglich zu befolgen. Zu Vertragsänderungen ist die ÖBA nicht bevollmächtigt.



2.3.2 Schlüsselpersonal

Der AN verpflichtet sich, Schlüsselpersonal wie angeboten einzusetzen. Ein Wechsel des Schlüsselpersonals ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG und nur dann zulässig, wenn auch die nachträglich namhaft gemachten Personen die für die ursprünglich namhaft gemachten Personen geforderten Kriterien erfüllen. Die geforderten Ausbildungs- und Erfahrungsnachweise sind der AG vor dem Personaleinsatz unaufgefordert vorzulegen. Die AG wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Sachlich gerechtfertigt ist der Personalwechsel insbesondere bei kündigungs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit. Die AG kann bei Vorliegen wichtiger Gründe den Austausch von Schlüsselpersonal verlangen und der AN hat sodann gleichwertigen Ersatz zu stellen.

2.3.3 ARGE

Ist der AN eine ARGE und scheidet ein oder scheiden mehrere ARGE-Partner aus der ARGE aus, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden ARGE-Partnern bestehen. Das Ausscheiden eines ARGE-Partners stellt einen Rücktrittsgrund für die AG dar. Der ausscheidende ARGE-Partner haftet der AG zusätzlich zu und solidarisch mit den verbleibenden ARGE-Mitgliedern sowohl für alle aufgrund seines Austrittes entstehenden Schäden als auch für Schäden aus der Erfüllung des verbleibenden Auftrages.

Eine ARGE hat unverzüglich nach Zuschlagserteilung ein Konto bekannt zu geben, auf das die AG mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen ARGE-Partnern Zahlungen leisten kann. Bis zur Bekanntgabe dieses Kontos ist die Fälligkeit allfälliger von der ARGE gelegter Rechnungen jedenfalls gehemmt. Dem von der ARGE namhaft gemachten bevollmächtigten Vertreter (Federführer, federführendes Mitglied) obliegt die Kommunikation und Abwicklung (insbesondere die Rechnungslegung) der vertragsgegenständlichen Leistung gegenüber der AG.

Die Mitteilungspflichten gemäß Punkt 10 gelten für jedes Mitglied einer ARGE sinngemäß.

3. AUFTRAGSERTEILUNG

Auftragserteilungen der AG sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch das zuständige Organ der AG erfolgen. Auftragserteilungen bewirken den gültigen Vertragsschluss. Jede nach Auftragsannahme erfolgte Änderung des Vertrags bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der AG durch das zuständige Organ.

Im gesamten Schriftverkehr ist die jeweils zugehörige Ticket-, Auftrags/Projekt-, und Bestellnummer anzugeben.

4. COMPLIANCE

Der AN erklärt mit dem Vertragsabschluss, dass

- (1) er zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen berechtigt ist,



- (2) keine ihn oder eines der Mitglieder in seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan betreffende Verurteilung gemäß § 78 Abs 1 Z 1 BVerG 2018 vorliegt und,
- (3) kein sonstiger Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs 1 BVerG 2018, unter Berücksichtigung von § 78 Abs 3, 4 und 5 sowie § 83 Abs 2 BVerG 2018, vorliegt.

Soweit Leistungen in Österreich erbracht werden, haben sie unter Berücksichtigung auch der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

5. KOMMUNIKATION

Die Kommunikation im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt – sofern vom AG nicht anders gewünscht – via E-Mail über die vom AG bekanntgegebene E-Mail-Adresse(n). Mitteilungen der AG erfolgen ausschließlich an die vom AN zur Abwicklung des Vertrags unverzüglich nach Auftragserteilung bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

6. LEISTUNGSUMFANG

6.1 Erklärung des AN

Mit Zustandekommen des Vertrages bestätigt der AN unbeschadet seiner Erklärungen im Angebot oder Teilnahmeantrag, dass er

- a) sämtliche Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden ist;
- b) durch Besichtigung der Baustelle/Montagestelle die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen festgestellt hat, und dass die Preisberechnung und die Angebotserstellung darauf beruhen;
- c) über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und alle Maßnahmen treffen wird, um die Materialien, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen;
- d) in seiner Preisberechnung alles berücksichtigt hat, was zur fach- und normgerechten Vollendung der Leistung erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn einzelne Leistungsschritte nicht näher beschrieben oder dargestellt waren aber für die technisch einwandfreie Ausführbarkeit der Vertragsleistung erforderlich sind.

Sofern in den Leistungspositionen Arbeitsvorgänge beschrieben sind, so gilt dies bloß als Umschreibung der Leistungsverbindlichkeit, die jedenfalls vollständig als Erfolg geschuldet ist.

Der AN hat alle Leistungen ohne zusätzliches Entgelt zu erbringen, die für die Erreichung des Bau-Solls erforderlich oder zweckmäßig sind. Sollte das Bereithalten, Beistellen, Instandhalten, Betreiben von Geräten und Gerüstungen und/oder Erschwernisse sowie Sondermaßnahmen, welche für den AN aus den Ausschreibungsunterlagen bei sorgfältiger und zumutbarer Überprüfung ableitbar sind, in den einzelnen Positionen nicht angeführt und dafür keine eigene Position in der entsprechenden Leistungsgruppe vorgesehen sein, sind diese Leistungen trotzdem ohne zusätzliches Entgelt zu erbringen.



6.2 Nebenleistungen

Der AN hat sämtliche Nebenleistungen auch dann zu erbringen, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht erwähnt werden, insbesondere (1) Erwirken der erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen (Pkt 6.3); (2) Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen udgl. während der Ausführung eigener Leistungen; (3) Messungen für Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; (4) Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführer-Funktion, wenn dem AN auch die Bauführertätigkeit übertragen wurde, und zwar auf die Dauer der vertraglichen Leistungsfrist; (5) Übernehmen oder Herstellen gewerkspezifisch erforderlicher Waagriffe auf Basis der vorhandenen Höhenpunkte und Erhalten jener, die auch für Arbeiten anderer AN Verwendung finden können; (6) Prüfen von vorhandenen Waagrissen; (7) Bestellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen im Baustellenbereich; (8) sonstige Vorsorgen zum Schutze von Lebens und Gesundheit eigener Arbeitnehmer und sonstiger Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften und/oder eines allfälligen SiGePlans; (9) Transport von Wasser, Strom und Gas von den vom AG im Baustellenbereich zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen. Montage des Zählers sowie Entrichtung allfälliger Gebühren oder Mieten hierfür. Die Kosten für Wasser-, Strom- und Gasverbrauch für die Erbringung seiner Leistung hat der AN zu tragen; (10) Bestellen und Instandhalten sämtlicher nach Art und Umfang der Arbeiten üblichen und erforderlichen Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge; (11) Abladen, Transport zur Lagerstelle und gesichertes einmaliges Lagern der für die eigenen Arbeiten angelieferten Materialien, Werkstücke und Bauteile aller Art im Baustellenbereich, das Befördern derselben zur Verwendungsstelle und etwaiges Rückbefördern. Dies gilt auch für die vom AG beigestellten Materialien, Werkstücke und Bauteile, einschließlich der ordnungsgemäßen Übernahme und Abrechnung, ausgenommen Abladen und Transport zur Lagerstelle; (12) alle Sicherungen der eigenen Arbeiten ua. gegen schädliche Witterungs- und Temperatureinflüsse, Beseitigung von Tagwasser; (13) Mitbenutzung der Gerüste durch andere AN; (14) Beseitigen aller von eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie Rückstände jener Materialien, die bei Erbringung der Leistung benötigt werden; (15) sonstige durch die technische Ausführung bedingte Leistungen, insb. Herstellen erforderlicher Proben, Liefern und Verarbeiten von Neben- und Hilfsmaterial; (16) der vom AG beigestellte Baustellenbereich ist vom AN nach Benutzung in den früheren Zustand zu versetzen; Bauprovisorien sind jedenfalls zu entfernen; (17) Erfüllung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher Aufzeichnungs-, Melde und Nachweispflichten im Bereich des Abfall- und Umwelts, samt Erstellung und unaufgeforderter laufender Übermittlung an die AG sämtlicher Unterlagen, die für die AG zum Nachweis des Erfüllens der ihn treffenden gesetzlichen Pflichten, insbesondere betreffend Aufzeichnungs-, Melde-, Nachweis- und Behandlungspflichten, erforderlich sind.

Es sind unteilbare Gesamtleistungen vereinbart.

Soweit der AN am Erfüllungsort anwesend ist, erfolgt dies für die AG ohne Mehrkosten, Spesenersatz, etc.

6.3 Behördliche Genehmigungen

Der AN hat die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen im Rahmen des Baupreises einzuholen. Soweit rechtlich erforderlich, wird die AG daran mitwirken. Der AN hat die notwendigen oder nützlichen Unterlagen rechtzeitig und



vollständig vorzubereiten und der AG zur Prüfung vorzulegen sowie diesem zeitgerecht, zumindest 14 Tage vor der erforderlichen Mitwirkung, detailliert mitzuteilen, welche Handlungen und Erklärungen die AG für die Erlangung der erforderlichen Genehmigungen notwendig sind.

6.4 Beistellung von Unterlagen

Alle in der Ausschreibung nicht genannten Unterlagen welcher Art auch immer hat der AN ohne gesondertes Entgelt zu erstellen und/oder zu beschaffen.

Eine allfällige Prüfung und/oder Freigabe von vom AN zu beschaffenden und/oder beizustellenden Unterlagen durch die AG schränkt die Haftung des AN für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Vertragskonformität nicht ein und bewirkt keine Haftung die AG oder eine Beschränkung irgendwelcher Ansprüche die AG in diesem Zusammenhang.

Für Hilfskonstruktionen des AN erforderliche Unterlagen hat der AN zu beschaffen und erforderlichenfalls deren Überprüfung durchzuführen; die Kosten hierfür sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

7. BAUDURCHFÜHRUNG

7.1 Leistungserbringung

Der AN hat bei der Ausführung der Leistung so vorzugehen, dass am Bestand im Baustellenbereich keine Schäden verursacht werden oder der ursprüngliche Zustand unverzüglich wieder hergestellt wird.

Der AN hat die Leistung unter Bedachtnahme auf die in den besonderen Vertragsbestimmungen oder im Leistungsverzeichnis angegebene Arbeitszeit durchzuführen.

Zur Verwendung vorgesehene Recyclingmaterial muss der Richtlinie Recycling-Baustoffe, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, entsprechen und jene technischen Kennwerte, die in den einschlägigen Normen sowie technischen Richtlinien, RVS - Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau u.dgl. vorgeschrieben sind, aufweisen. Die Eignung ist vor dem Einbau der Materialien durch das Gütezeichen für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes Recycling-Baustoffe oder durch entsprechende Eignungsprüfung nachzuweisen. Der AN hat seine ARA-Lizenznummer oder ähnliches im Lieferschein anzuführen. Für nicht lizenzierte Verpackungen ist auf dem Lieferschein eine Aufstellung der Verpackungsmaterialien anzugeben. Kann der AN keine Lizenznummer bereitstellen, ist das Verpackungsmaterial vom AN nach vorheriger Vereinbarung mit der AG abzuholen. Die Abholung ist im Lieferschein zu vermerken.

Unfälle auf der Baustelle sind der AG unverzüglich per E-Mail zu melden. Ein schriftlicher Bericht ist umgehend nachzureichen.

Sämtliche in Punkt 10 geregelten (Teil)Leistungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Gerät der AN mit solchen Leistungen in Verzug, ist die AG unbeschadet seiner sonstigen Rechte zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN berechtigt, ohne dass dies den AN von einer seiner Pflichten oder Haftungen in diesem



Zusammenhang befreit; insb. ist der AN für Leistungen der Ersatzvornahme verantwortlich, als wären es seine Leistungen.

Der AN hat die AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter aus einer Verletzung seiner inkl. der in Punkt 10 geregelten Pflichten unverzüglich schad- und klaglos zu halten.

7.2 Weitergabe des Auftrags

Die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer ist unzulässig, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen des AN handelt. Der AN ist verpflichtet, jene Subunternehmer, die bereits im Zuge der Ausschreibung zum Nachweis der Leistungsfähigkeit genannt wurden, auch tatsächlich einzusetzen.

Der AN darf Subunternehmer – die nicht bereits im Zuge der Ausschreibung genannt wurden – bei der Leistungserbringung nur nach vorheriger Zustimmung die AG heranziehen. Der AN hat der AG mit dem Ersuchen um Zustimmung alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere zum Nachweis der Eignung des Subunternehmers, vorzulegen. Das Ersuchen ist an die im jeweiligen Auftragsschreiben genannte Kontaktadresse zu richten. Die AG wird die Zustimmung nur in begründeten Fällen verweigern. Wichtige Gründe sind insbesondere neben dem Nichtvorliegen der Eignung im Sinne der Ausschreibung jene, die zum Rücktritt berechtigen würden. Diese wichtigen Gründe berechtigen die AG auch zum sofortigen Ausschluss eines bereits eingesetzten Subunternehmers von der weiteren Leistung und der AN hat den ausgeschlossenen Subunternehmer unverzüglich durch einen geeigneten Subunternehmer und entsprechend den Vorgaben dieses Absatzes zu ersetzen. Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht dem AN weder ein Anspruch auf Mehrkosten, Schadenersatz noch ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder ein Recht auf Anpassung (Verschiebung) der Zwischen- oder Endtermine.

Gleiches gilt für einen Wechsel der Subunternehmer.

Bei einer Beendigung des Vertrags aus Gründen in der Sphäre des AN hat die AG das Recht, in alle Subunternehmerverträge des AN an dessen Stelle und zu unveränderten Bedingungen einzutreten, ohne dass dies einen Grund für eine vorzeitige Vertragsauflösung des Subunternehmervertrages darstellt. Auch im Fall einer Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung eines solchen mangels Masse hat die AG das Recht, in bestehende Verträge mit Subunternehmern anstelle des AN einzutreten. Der AN hat diese Eintrittsrechte die AG in seinen Subunternehmerverträgen wirksam zu vereinbaren und der AG auf deren Aufforderung nachzuweisen.

Der Eintritt samt Ausscheiden des AN in den oben genannten Fällen ist mit erfolgtem Zugang der schriftlichen Anzeige beim AN wirksam. In diesem Fall sind die Leistungen bis zum Vertragseintritt vom AN und jene, die danach erbracht wurden, von der AG entsprechend den Bestimmungen des Subunternehmervertrages zu bezahlen. Die Originale des Subunternehmervertrages und seiner nachweislichen Verständigung des Subunternehmers vom Eintritt hat der AN der AG binnen 7 Tagen ab deren Erklärung des Vertragseintritts auszuhändigen. Im Falle des Eintritts die AG in einen Subunternehmervertrag entfällt das sich auf diese Leistungen beziehende Entgelt des AN (zumindest in Höhe des Subunternehmerentgelts). Gleiches gilt Lieferantenverträge.

Der AN bietet der AG unwiderruflich und zeitlich unbefristet an, ihm alle Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmer- und Lieferverträgen abzutreten. Dieses Angebot



kann für jeden dieser Verträge getrennt durch schriftliche Erklärung die AG angenommen werden, auch vor Übernahme der betroffenen Leistungen. In diesem Fall hat den AN der AG den Subunternehmer-/Lieferantenvertrag und die dazugehörige Dokumentation binnen 7 Tagen auszuhändigen. Für den Fall, dass es zu einer wirksamen Abtretung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen an die AG kommt, hat der AN die abgetretenen Rechte im Namen der AG wahrzunehmen.

Für verbundene Unternehmen gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer.

Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungserbringung nur zuverlässige, geschulte Mitarbeiter einzusetzen bzw. auf begründetes Verlangen die AG eingesetzte Mitarbeiter auszuwechseln. Die mit der Leistungserbringung beauftragten Mitarbeiter des AN sind nachweislich mit sämtlichen allenfalls einzuhaltenden Sicherheitserfordernissen vertraut zu machen.

Weiters hat der AN sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, die mit der AG in Kontakt treten, die deutsche Sprache im erforderlichen Ausmaß beherrschen und auch nur solche Mitarbeiter für Tätigkeiten an Orten der AG zum Einsatz kommen.

Der AN haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten bedient, wie für eigenes Verschulden.

7.3 Prüf- und Warnpflicht

Der AN hat die Pflicht, die ihm von der AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (zB Ausführungsunterlagen, Pläne, Berechnungen), erteilten Anweisungen, beigestellten Materialien oder Vorleistungen, insbesondere einen allfälligen Altbestand und bereits errichtete Projektteile, sofern diese mit Leistungen des AN in Zusammenhang stehen ohne unnötigen Aufschub zu prüfen und die auf Grund zumutbarer Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen diese Unterlagen und/oder die Art der Ausführung der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Maßangaben auf Plänen sind rechtzeitig auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, auch durch das Aufnehmen von Naturmaßen.

Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder im Verhältnis zur Auftragssumme kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, gelten nicht als erkennbar. Der AN hat die AG jedoch auf die Umstände, aus denen er zur Prüfung seiner Meinung nach nicht verpflichtet ist, hinzuweisen.

Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten unter Ausschöpfung seiner sämtlichen Möglichkeiten als Sachverständiger gemäß § 1299 ABGB Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Die AG hat ihre Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben. Auch begründete Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung sind der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Warnungen sind zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen/Lösungsvorschlägen zu unterlegen.

Werden dem AN Umstände erkennbar, die zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führen oder die vertragsgemäße Erfüllung gefährden können, hat er die AG unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren und mögliche Maßnahme(n) zur Verringerung oder Behebung und/oder



Alternativen sowie deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Die Verständigung des AG bewirkt ohne schriftliche Abänderung von Seiten des AG keine Änderung des ursprünglich vereinbarten Erfüllungszeitpunktes.

Die Zustimmung des AG zu etwaigen Maßnahmen ist jedenfalls einzuholen. Dem AG dürfen aus der Mitteilung und den zu erwägenden Maßnahmen keinerlei Mehrkosten entstehen, sofern die Umstände in der Sphäre des AN liegen. Der AN hat die AG auch über solche wichtigen Umstände, die in seiner Person liegen und die Betriebsführung beeinträchtigen könnten, unverzüglich zu informieren. Insbesondere hat der AN die AG über jede Änderung der Geschäftsbezeichnung und des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter gemäß Punkt 2.3.1 sowie einen Reorganisationsbedarf und die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG, eine bevorstehende Insolvenz, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens aber auch über Zahlungsschwierigkeiten, eine Veränderung der Befugnis, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen, oder die Einleitung eines behördlichen Verfahrens, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen kann, zu informieren. Diese Mitteilungspflichten gelten auch hinsichtlich eingesetzter Subunternehmer.

Trägt die AG den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die ausschließlich auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der AN für diese Schäden von seiner Haftung befreit.

7.4 Zusammenwirken auf der Baustelle

Der AN hat seine Aufgaben eigenverantwortlich und selbständig zu erfüllen und sich im für das ordnungsgemäße Zusammenwirken mit anderen AN notwendigen Maß abzustimmen und zu koordinieren. Der AN hat seine Leistungen mit allfälligen anderen im Baulosbereich beschäftigten AN sowie Einbautenträgern so zu koordinieren und abzustimmen, dass bei der Leistungserbringung keine Störung eintritt und gegenseitige Behinderungen vermieden werden. Der AN hat im Rahmen seines Leistungsumfanges erforderliche Vorleistungen anderer AN sowie Beistellungen des AG so rechtzeitig anzufordern und/oder abzustimmen, dass anderen AN und der AG ein angemessener Dispositionszeitraum zukommt. Die AG wird anderen AN dieselben Koordinationspflichten auferlegen.

Kann kein Einvernehmen hinsichtlich der Koordinierung zwischen dem AN und weiteren AN erzielt werden, ist die AG davon rechtzeitig zu verständigen, sodass er notwendige Entscheidungen treffen kann.

Der AN hat selbständig für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.

Der AN hat den vom AG gemäß BauKG bestellten Planungs- und Baustellenkoordinatoren Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen und diesen alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

7.5 Überwachung

Die AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort selbst zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer im üblichen Ausmaß ermöglicht wird. Der AN hat alle für eine solche Überwachung



objektiv notwendigen Informationen und Unterlagen der AG oder deren damit beauftragten AN in der geforderten Form zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch keine Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden.

Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG oder des Dritten nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie seiner Warnpflicht enthoben.

7.6 Dokumentation, Bautagesberichte, Baubuch

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen oder die für die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich sein können, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind auf geeignete Weise nachweislich zu dokumentieren und dem Vertragspartner unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Die Dokumentation erfolgt grundsätzlich durch die Vertragspartner gemeinsam, weshalb jeder Vertragspartner verpflichtet ist, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Von einem Vertragspartner ausnahmsweise allein vorgenommene Dokumentationen sind dem anderen ehestens nachweislich zu übergeben. Jeder Vertragspartner trägt die ihm erwachsenden Kosten der vertragsgemäßen Dokumentation.

Die Dokumentation dient lediglich Beweis Zwecken über Tatsachen; sie stellt daher, auch wenn es sich um eine gemeinsame Dokumentation der Parteien handelt, keine Änderung des Vertrages, Anerkenntnis einer Forderung aus dokumentierten Leistungen oder sonstige Zustimmung oder Annahmeerklärung dar.

Die Dokumentation kann in einem Baubuch zur Eintragung aller für die Vertragsabwicklung wichtigen Vorkommnisse oder in Bautagesberichten erfolgen, die der AN zu erstellen hat. Bei gleichzeitiger Führung eines Baubuches und von Bautagesberichten gelten bei Widersprüchen die Eintragungen des Baubuches vorrangig.

Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, der AG auf sein Verlangen sämtliche dem AN zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis umgehend zur Verfügung zu stellen.

7.6.1 Dokumentation durch Baubuch

Führt die AG ein Baubuch, ist dem AN die elektronische Einsicht in dasselbe in der Regel an jedem Arbeitstag, zumindest jedoch einmal wöchentlich, zu ermöglichen. Der AN ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen über wichtige Vorkommnisse in das Baubuch vorzunehmen.

Vom AG allein vorgenommene Dokumentationen und in das Baubuch eingetragene Vorkommnisse gelten als vom AN anerkannt, wenn dieser nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Eintragung schriftlich widersprochen hat. Im Falle eines Widerspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beanspruchten Dokumentationen anzustreben.



7.6.2 Dokumentation durch Bautagesberichte

Im Bautagesbericht werden alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätezustand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Beschädigungen oder Behinderungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festgehalten.

Bautagesberichte sind der AG ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen, nachweislich zu übergeben. Die AG ist berechtigt, auch ihrerseits Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen. Die durch die AG eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom AN anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab der Übergabe schriftlich widerspricht. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben. Erhebt die AG keine Einsprüche gegen in Bautagesberichten eingetragene Vorkommnisse und/oder sonstige Vermerke, gelten diese nicht als vom AN anerkannt.

7.7 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

Der AN bestätigt mit Vertragsschluss, dass er sich vor Angebotsabgabe vor Ort über die vorliegenden Gegebenheiten inkl. Einbauten informiert hat. Mehrkosten- und sonstige Ansprüche aufgrund von Unkenntnis der vorliegenden Gegebenheiten und der vom AN selbständig zu erhebenden Einbauten bestehen nicht. Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege udgl., die zur Erfüllung des Auftrages im Baustellenbereich erforderlich sind, sind vom AN im üblichen Rahmen unentgeltlich beizustellen. Das Gleiche gilt für Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse. Für die Eignung und Sicherheit der vom AN beizustellenden Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtsmöglichkeiten oder des Bauplatzes selbst übernimmt die AG keine Haftung. Benötigt der AN darüber hinaus Flächen, hat er diese selbst zu besorgen.

Der AN hat spätestens vor Beginn der Leistung alle erforderlichen Informationen über Einbauten einzuholen. Der AN hat insb. die genaue Lage der Einbauten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen sowie deren Bedingungen zu beachten. Der AN hat die AG auch gegen diesbezügliche Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, außer er musste mit dem Vorhandensein von Einbauten selbst bei Anwendung gehörig hoher Sorgfalt nicht rechnen.

Sofern für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut erforderlich ist, hat die Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und die Begleichung der entsprechenden Abgaben (einmalig und laufend) durch den AN zu erfolgen. Verkehrsbeschränkungen durch die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß einzuschränken. Für die Reinhaltung des öffentlichen Gutes sind die einschlägigen Bestimmungen der StVO 1960 idgF einzuhalten.

Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswege sind vom AN nach Benutzung in den früheren Zustand zu versetzen. Allfällige für den Erfüllungsort spezifische Sicherheitsvorgaben sind vom AN nachweislich einzuholen und jederzeit einzuhalten. Der AN ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter und Subunternehmer verantwortlich.



Der AN und seine Subunternehmer sind verpflichtet, den Weisungen des AG oder der vom AG beauftragten Personen in Bezug auf die Zusammenarbeit, allgemeine Ordnung und den Dienstnehmerschutz unverzüglich Folge zu leisten.

Der AN ist nicht berechtigt, auf der Baustelle Tafeln oder Baustellenbegrenzungen mit einem über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Inhalt oder Werbung anzubringen und hat diese jedenfalls mit Ende der Baustellenräumung zu entfernen. Die Verwendung von Bauplanken, Containern und Gerüsten für Anschläge, Ankündigungen und ähnliche Zwecke Dritter darf nur mit schriftlicher Zustimmung des AG erfolgen.

Dem AN obliegt die Baustellensicherung, insbesondere die vorschriftsmäßige Kennzeichnung, Absperrung und Absturzsicherung (zB durch Geländer) einschließlich der Beleuchtung und die Beistellung des hierfür erforderlichen Personals und der erforderlichen Geräte, soweit von der vertraglichen Leistung und/oder den Umständen der Leistungserbringung Gefahren ausgehen können. Fremden Personen darf der Zutritt zum Baustellenbereich nur mit Bewilligung des AG gestattet werden. Sofern dem AN die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs übertragen wurde, obliegen ihm alle damit verbundenen Maßnahmen. Er ist für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich, hat die erforderlichen Verkehrszeichen aufzustellen, zu erhalten und zu beleuchten sowie die erforderlichen Verkehrsregelungen vorzunehmen. Im Baustellenbereich hat der AN die vom Verkehr benutzten Flächen und Nebenanlagen gemäß StVO in einem solchen Zustand zu erhalten, dass diese von allen Verkehrsteilnehmern, unter Bedachtnahme auf die Wetterverhältnisse, im Rahmen der Verkehrsvorschriften gefahrlos benutzt werden können. Die Durchführung des Winterdienstes obliegt dem AN aber nur, wenn sich die Straße in einem für den maschinellen Winterdienst des Straßenerhalters ungeeigneten Zustand befindet oder von diesem nicht erfasst ist. Im Falle der Beschädigung oder Beschmutzung des Straßenkörpers hat der AN den früheren Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

Der AN hat sich bezüglich der Benutzung von Straßen und Wegen, die nicht dem Gemeingebrauch offen stehen, für Bautransporte mit dem jeweiligen Straßenerhalter oder Eigentümer ins Einvernehmen zu setzen und Kosten daraus zu tragen. Diesbezüglich sowie hinsichtlich der vom AN zu vertretenden Schäden, welche andere Straßenbenutzer erleiden, hat der AN die AG gegenüber deren Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten die den technischen Gegebenheiten entsprechende und für seine Leistungen erforderliche Absteckung vorzunehmen und die erforderlichen Hauptpunkte zu ermitteln. Er trägt die Verantwortung für die richtige Lage und Höhe. Werden Teile von Leistungen nicht vom AN ausgeführt, sind die Hauptpunkte der Absteckung und deren Sicherung sowie die Höhenpunkte vom AN im Beisein eines Vertreters des AG an die mit der Durchführung nachfolgender Arbeiten oder anderer Teile der Leistungen beauftragten Unternehmen oder, wenn diese Arbeiten noch nicht in Auftrag gegeben sind, an die AG zu übergeben. Grenzsteine und sonstige Festpunkte im Bereich der Baustelle dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis des AG und nur dann beseitigt werden, wenn diese durch genaue Einmessung gesichert sind.

Der AN ist verpflichtet, die vereinbarten oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen nach dem Leistungsfortschritt, jedenfalls aber vor der Aufforderung zur Übernahme der Leistung durch die AG, nachweislich durchzuführen. Unter Güte- und Funktionsprüfungen sind auch Eignungs-, Zulassungs- und Kontrollprüfungen und Erst-, Identitäts- und Konformitätsprüfungen sowie Abnahmeprüfungen zu verstehen. Prüfungen, die die AG selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur vertragskonformen



Durchführung seiner Prüfungen. Die AG behält sich vor, Proben von Materialien und/oder Proben aus hergestellten Teilen zu entnehmen und durch eine akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer auf ihre Eignung prüfen zu lassen. Die Kosten für die Entnahme, den Transport und eventuelle Nebenspesen für Überprüfungen mit negativem Ergebnis und daraus resultierende zusätzliche Überprüfungen sowie die Kosten für sämtliche daraus resultierenden Folgen gehen zu Lasten des AN. Die AG bestimmt den Zeitpunkt für die Prüfung. Ist eine vorgesehene Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, hat der AN die AG von der Erreichung dieses Standes so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die Prüfung ohne Erschwernis durchführbar ist. Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und der AG zur Kenntnis zu bringen.

Hat eine Partei Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung, darf diese auf ihre Kosten eine weitere Prüfung durch eine akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle verlangen. Die zweifelnde Partei trägt diese Kosten nicht, wenn sich ihre Zweifel durch diese weitere Prüfung als richtig erweisen. Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Leistungsteile hat der AN ehestens durch geeignete zu ersetzen.

7.8 Regieleistungen

Regieleistungen sind nur zulässig und werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind und die AG ihre Durchführung in Regie vorab schriftlich anordnet. Vor Beginn der Regieleistungen sind 1) Art und Umfang der Regieleistungen sowie 2) Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und 3) Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können, 4) die für die Regieleistungen erforderlichen Geräte und Materialien, einvernehmlich schriftlich festzulegen.

Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese binnen 7 Tagen der AG zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes zu übergeben. Die Bestätigung einer Regiearbeit stellt lediglich eine Anerkennung des Material- und Zeitaufwands für die erbrachte Leistung dar. Sollte sich im Zuge der Prüfung durch die AG bis zur Bezahlung der Schlussrechnung herausstellen, dass anerkannte und/oder bezahlte Regiearbeiten im vertraglichen Leistungsumfang beinhaltet oder Nebenleistungen sind, hat die AG das Recht, die Bezahlung der Regieleistung zu verweigern oder bereits bezahlte Beträge von den Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung in Abzug zu bringen. Ein gegen übermittelte Regiescheine unterlassener Einspruch führt nicht zum Anerkenntnis der darin verzeichneten Leistungen. Bei Regieleistungen, welche der AG nicht rechtzeitig zur Bestätigung vorgelegt werden, verfällt der Anspruch auf Zahlung nach Regiepreisen. Werden zur Erbringung von Regieleistungen Geräte erforderlich, sind auf der Baustelle vorhandene Geräte zu verwenden.



8. LEISTUNGSBEGINN UND -ENDE, TERMINE, VERZUG, PÖNALE

8.1 Beginn und Beendigung der Leistung

8.1.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine

Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden. Die für die Leistungserbringung des AN definierten Zwischentermine sind verbindlich. Dem AG kommt das Recht zu, Zwischentermine sowie den Endtermin einseitig zu verschieben, sofern dadurch die Leistungserbringung des AN nicht in unzumutbarer Weise erschwert wird. Verschiebungen von Zwischenterminen und/oder des Endtermins sind – mit Ausnahme des Ersatzes von zeitgebundenen Baustellengemeinkosten – mit den vereinbarten Preisen abgegolten, wenn sie rechtzeitig angekündigt wurden, keine Vorverlegung der Termine und/oder keine Verkürzung des Leistungszeitraums bewirken. Der Ersatz solcher zeitgebundenen Baustellengemeinkosten ist mit dem vom AN nachzuweisenden, erforderlichen und tatsächlich angefallenen Aufwand zeitgebundener Baustellengemeinkosten gedeckelt.

Diesen vom AG verschobenen Terminen kommt mit Bekanntgabe durch die AG die gleiche Rechtswirksamkeit wie den ursprünglichen Terminen (insbesondere im Hinblick auf eine Pönalisierung) zu.

Kommt es aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, zu einer Anpassung der vertraglich vereinbarten Termine, bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Zwischen- und Fertigstellungstermine aufrecht.

8.1.2 Vorzeitiger Beginn der Leistung

Bei vorzeitigem Leistungsbeginn der ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AG ist die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten des AN ausgeschlossen.

8.1.3 Vorzeitige Beendigung der Leistung

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist die AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen und/oder zu bezahlen. Die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen.

8.2 Verzug

Ist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, kann die AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine verlangen. Sollte für die AG offensichtlich sein, dass eine Einhaltung des Endtermins bzw. vereinbarter Zwischentermine keinesfalls möglich ist, steht es ihm frei, auch bereits vor dem jeweiligen Termin, ohne Nachfristsetzung auf Kosten des AN eine Ersatzvornahme vorzunehmen.



8.2.1 Verzugsfolgen

Gerät der AN mit der Leistungserbringung in Verzug – dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn aufgrund von Mängeln oder Fehlern, die vom AG festgestellt werden, eine (rechtzeitige) Abnahme/Übernahme zum Leistungstermin unterbleibt – kann die AG, ungeachtet der Pönale, die ordnungsgemäße Vertragserfüllung begehren oder vom Vertrag zurückzutreten. Dabei gilt: Die AG hat dem AN eine angemessene Nachfrist von höchstens 7 Tagen zu setzen. Ist auch danach die vollständige Abnahme nicht möglich, liegt jedenfalls ein Rücktrittsgrund vor. Weitergehende Ansprüche der AG in einem solchen Fall bleiben unberührt.

8.2.2 Pönale

Bei Verzug des AN mit der Einhaltung der Zwischentermine sowie des Endtermins ist die AG berechtigt, für jeden begonnenen Tag des Verzugs eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von 0,5% des vereinbarten Gesamtentgelts exklusive USt zu verlangen, maximal jedoch bis zu einem Höchstausmaß von 15% des vereinbarten Gesamtentgelts exklusive USt. Dies gilt auch dann, wenn der AN nach dem vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin eine Teillieferung und/oder -leistung erbringt und diese vom AG angenommen wird. Dem AG steht es frei, die Pönale bereits von Teilrechnungen oder erst von der Schlussrechnung in Abzug zu bringen. Der AN ist verpflichtet, umgehend eine Gutschrift in der entsprechenden Höhe auszustellen.

Der Nachweis eines Schadens ist nicht Voraussetzung für das Anfallen der Pönale. Gleichermaßen bleiben Ansprüche auf Ersatz eines höheren Schadens unberührt.

9. ENTGELT

Voraussetzung für den Entgeltanspruch des AN ist zusätzlich zu Punkt 11.3 die vollständige, vorbehaltlose Übernahme der vereinbarten Leistungen oder Lieferungen durch die AG.

9.1 Festpreise und veränderliche Preise

Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten

- 1) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als zu Festpreisen abgeschlossen,
- 2) Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 12 Monaten Kalendermonaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden,
- 3) alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die in 1) und 2) angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.

Wird bei Verträgen mit Festpreisen die vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen. Kann aus den Vertragsbestandteilen keine



sachlich zutreffende Preisbasis für die Umrechnung ermittelt werden, so ist die Mitte des Zeitraumes zwischen dem Ende der Angebotsfrist und dem vertraglichen Fertigstellungstermin als solche anzusetzen.

Bei Verträgen zu veränderlichen Preisen erfolgt die Umrechnung der Preise zu den Stichtagen 1. Mai und 1. November jedes Jahres. Die Preisumrechnung ist vorzunehmen, wenn zu einem der Stichtage einer der nachfolgenden Indices für die einzelnen Preisanteile den Schwellenwert von +/- 5 % erreicht. Die Umrechnung ist nur vorzunehmen,

- (1) für den Preisanteil Lohn mit den Werten für Lohn der entsprechenden Arbeitskategorie (gemäß zutreffendem Kollektivvertrag) der Baukostenveränderungen des BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) abrufbar unter www.bmdw.gv.at; sollte die vereinbarte Zahlenreihe nicht mehr verlautbart werden, gilt jener an ihre Stelle tretende, durch Statistik Austria oder das BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort veröffentlichte Index;
- (2) für den Preisanteil Sonstiges mit den Werten für Sonstiges der entsprechenden Arbeitskategorie (gemäß zutreffendem Kollektivvertrag) der Baukostenveränderungen des BMDW abrufbar unter www.bmdw.gv.at; Sollte die vereinbarte Zahlenreihe nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener an ihre Stelle tretende, durch Statistik Austria oder das BMDW veröffentlichte Index.

Bestehen zwischen vereinbarten Preisen und vorliegenden Preisermittlungen Abweichungen, gelten die vereinbarten Preise.

9.2 Garantierte Angebotssumme

Bei einem Einheitspreisvertrag, der auf Grundlage eines Alternativangebotes gemäß BVergG 2018 geschlossen wurde, ist für die davon betroffenen Leistungen eine garantierte Angebotssumme vereinbart. Diese ist auf Grundlage der Mengen und Preise des Vertrags zu berechnen. Eine Überschreitung dieser garantierten Angebotssumme wegen Mengenänderungen ist ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, wie sich die Mengen einzelner Positionen verändern. Ist jedoch der bei der Abrechnung sich ergebende Gesamtpreis niedriger als der garantierte, ist nur der niedrigere zu vergüten. Zu einer Erhöhung der garantierten Angebotssumme kommt es nur dann, wenn die Änderungen durch eine Ursache aus der Sphäre der AG verursacht ist. Eine Reduktion des Leistungsumfanges bewirkt eine Reduktion der garantierten Angebotssumme.

10. LEISTUNGSABWEICHUNGEN UND IHRE FOLGEN

10.1 Allgemeines

Die AG ist berechtigt, Art und Umfang vereinbarter Leistungen zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist.

Dies ist jedenfalls dann zumutbar, wenn der Umfang dieser Leistungen 50% der ursprünglichen Auftragssumme (inkl. USt) nicht überschreitet. Bei vom AG verlangten reinen Terminverschiebungen hat die Beurteilung der Zumutbarkeit jedoch unabhängig von der 50 % Grenze zu erfolgen. Der AN ist zur Ausführung der demgemäß zurecht beauftragten geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen



verpflichtet, sobald sie zumindest dem Grunde nach beauftragt sind. Die Art der zulässigen Änderungen ergibt sich aus dem vereinbarten Leistungsziel des Vertrages (Änderungs- und Überprüfungsklausel iSd § 365 Abs 3 Z 2 BVergG 2018 bei Anwendungsbereich des BVergG 2018).

Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungszieles abgegolten.

Droht eine Störung der Leistungserbringung oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit wie möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen. Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.

10.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

Der AN hat vor Ablauf der Angebotsfrist sämtliche ihm zumutbaren Prüfungen (insb. des Baugrundes, des Bestands im Allgemeinen, vorhandener Vorleistungen Dritter, der offen gelegten Pläne und weiterer Unterlagen) vorzunehmen. Nachträglich festgestellte Abweichungen, die für den AN bei sorgfältiger und zumutbarer Überprüfung erkennbar gewesen wären und auf die der AN im Zuge seiner vor Ablauf der Angebotsfrist durchzuführenden Überprüfung nicht hingewiesen hat, fallen in seine Sphäre und führen zu keinem Anspruch auf Mehrkosten und/oder Bauzeitverlängerung. Daraus resultierende Risiken sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Ebensolches gilt für Leistungsabweichungen, die durch Umstände verursacht wurden, die vor Ablauf der Angebotsfrist durch den AN bei sorgfältiger und zumutbarer Überprüfung vorhersehbar gewesen wären.

10.2.1 Zuordnung zur Sphäre der AG

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen, verzögerte Auftragserteilung, Stoffe und Anordnungen sind der Sphäre der AG zugeordnet. Der Sphäre der AG werden außerdem außergewöhnliche Witterungsverhältnisse sowie Erdbeben, Blitzschlag und Hochwasser zugeordnet, sofern diese Ereignisse jeweils über das 50-jährliche Ereignis hinausgehen (maßgeblich für die Beurteilung ist die zum Baustellenbereich nächstgelegene Messstelle der ZAMG). Weiters sind für die Beurteilung, ob solche außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse vorliegen, die für die von dem jeweiligen Witterungsereignis betroffenen Leistungen vorgesehenen Gesamtausführungszeiten als Betrachtungszeiträume zu Grunde zu legen.

10.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN

Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet. Der Sphäre des AN werden alle Umstände und Ereignisse sowie Risiken zugeordnet, die hierin nicht ausdrücklich der AG zugeordnet sind.



10.2.3 Höhere Gewalt

Als Fälle höherer Gewalt gelten ausschließlich:

- (a) Krieg, Aufstand, Unruhen, Aufruhr, Terrorakt;
- (b) Sanktionen, landesweite Streiks, Aussperrungen von Arbeitnehmern und andere Arbeitskämpfmaßnahmen in ganz Österreich;
- (c) Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Sturm und andere, vergleichbare Elementarereignisse sowie Wetterbedingungen, die nach den offiziellen meteorologischen Aufzeichnungen der der Baustelle nächst gelegenen Messstation seltener als das 100-jährige Ereignis zu dieser Jahreszeit sind;
- (d) das Auftreten ionisierender Strahlung oder radioaktiver Kontamination auf der Baustelle, es sei denn, dies ist auf Tätigkeiten des AN zurückzuführen;
- (e) Zwingendes Recht oder andere verbindliche Maßnahmen der Gesetzgebung oder Verwaltung zur Bekämpfung der Ausbreitung einer Epidemie ausgenommen COVID-19, („**Epidemische Maßnahmen**“), die nach dem Tag der Unterfertigung dieses Vertrages durch beide Parteien eingeführt oder abgeändert werden, wenn dies zu folgenden Maßnahmen führt:
 - i. vollständiges Arbeitsverbots auf der Baustelle für zumindest 14 Tage; oder
 - ii. wenn zwei oder mehr Lieferanten des AN für Komponenten oder Baustoffe eine Lieferverzögerung von mehr als 30 Tagen verursachen und der AN nicht mit angemessenen Anstrengungen (d.h. mehr als 30% höheren Kosten gegenüber dem ursprünglichen Liefervertrag) die jeweiligen Komponenten oder Baustoffe nicht von anderen Lieferanten rechtzeitig ersetzen kann (nachgewiesen durch zumindest 4 schriftliche Ablehnungen namhafter Lieferanten) und;
 - iii. wenn sich diese nach Vertragsunterzeichnung durch die Parteien erlassenen epidemischen Maßnahmen nachteiliger auf die Bau- und Lieferarbeiten auswirken, als dies durch die bis zur Vertragsunterzeichnung durch die Parteien bereits in Kraft gewesenen epidemischen Maßnahmen, insbesondere verschärfte Hygienemaßnahmen auf der Baustelle, der Fall war.

Es wird vereinbart, dass jegliche künftige Änderung der Rechtslage, sei es durch generelle oder individuelle Rechtsakte, im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie den AN keinesfalls von seinen vertraglichen Pflichten befreit.

Eines der oben genannten Ereignisse soll jedoch nur dann als höhere Gewalt gelten, wenn es

- bei Vertragsschluss für die betroffene Partei unvorhersehbar war
- außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei ist;
- nicht mit zumutbaren Anstrengungen der Partei verhindert und nach seinem Auftreten nicht mit zumutbaren Anstrengungen der Parteien abgewendet werden konnte; und
- der betroffenen Partei die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verunmöglicht.

Wird der AN durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im obigen Sinn gehindert, hat er unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt der AG dessen Eintritt und Art, dessen erwartete Wirkungen auf die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses höherer Gewalt schriftlich mitzuteilen. Nach der ordnungsgemäßen Mitteilung eines Ereignisses höherer Gewalt ist der AN solange und soweit von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten befreit, wie deren Erfüllung durch das Ereignis höherer Gewalt verunmöglicht wird – zuzüglich einer angemessenen Frist für die unverzügliche Wiederaufnahme seiner Leistungen.



Der AN hat sich stets zu bemühen, die Auswirkungen jedes Ereignisses höherer Gewalt zu reduzieren und hat die AG über die von ihm gesetzten Maßnahmen laufend zu informieren. Sobald ihm die Vertragserfüllung nicht mehr durch das Ereignis höherer Gewalt verunmöglicht wird, hat der AN dies der AG unverzüglich und nachweislich mitzuteilen.

Der AN hat jene vertraglichen Verpflichtungen, die durch das Ereignis höherer Gewalt nicht beeinträchtigt werden, ordnungsgemäß zu erfüllen. Der AN ist zudem zur Tragung eines allfälligen, durch das Ereignis höherer Gewalt verursachten Verspätungsschadens verpflichtet.

Sofern und solange der AG durch ein Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag unmöglich ist, ist er von der Erfüllung dieser Pflichten befreit. Sofern die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung durch die AG Voraussetzung der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung durch den AN ist, ist auch der AN insofern befreit.

Die Parteien tragen ihre im Zusammenhang mit dem Ereignis höherer Gewalt entstandenen Kosten zur Gänze selbst. Dem AN gebührt kein Anspruch auf Anpassung des Entgelts.

In Fällen höherer Gewalt steht der AG der Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt 15.1 (b) sowie dem AN die Kündigung des Vertrags gemäß Punkt 15.2 zu.

10.3 Mitteilungspflichten

Bei vom AG angeordneten Leistungsänderungen ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts binnen 7 Tagen ab Erkennbarkeit der Leistungsänderung dem Grunde nach (entsprechend den Vorgaben des unten folgenden Punktes „Anmeldung dem Grunde nach bei Leistungsabweichung“) und der Höhe nach (entsprechend den Vorgaben des unten folgenden Punktes „Anmeldung der Höhe nach bei Leistungsabweichung“) nachweislich schriftlich anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch offensichtlich ist. Bei Versäumnis der ordnungsgemäßen Anmeldung tritt hinsichtlich der durch die Leistungsänderung hervorgerufenen Mehrkosten- und Bauzeitverlängerungsansprüche Anspruchsverlust ein, soweit die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der AG zu deren Nachteil führt.

Erkennt eine Partei, dass eine Störung der Leistungserbringung droht, hat sie dies der anderen ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Ein sich aus einer Störung der Leistungserbringung ergebender Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts ist dem Grunde nach jedenfalls, bei sonstigem Anspruchsverlust, binnen 7 Tagen ab erstmaliger Erkennbarkeit der Störung der Leistungserbringung für den AN schriftlich anzumelden.

Stellt sich bei der Leistungserfüllung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme durch Mengenänderungen ergeben wird, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich der AG schriftlich bekanntzugeben.

Unterlagen zu Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach, einschließlich Kalkulation, ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben.



10.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

Bei Leistungsabweichungen hat der AN Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn:

- 1) Der AN seinen Anspruch auf Anpassung des Entgeltes und/oder der Leistungsfrist anmeldet und entsprechend obigen Regelungen kein Anspruchsverlust eingetreten ist und
- 2) Der AN einen behaupteten Anspruch auf Anpassung des Entgelts und/oder der Leistungsfrist der Höhe nach rechtzeitig und in prüffähiger Form anmeldet.

Mit einer MKF hat der AN die Leistungsabweichung hinreichend genau zu beschreiben und nachvollziehbar darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre der AG stammt. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.

Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn die AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt.

Zur Prüfung von Zusatzangeboten ist die AG berechtigt, in die Kalkulationsunterlagen, die dem Hauptangebot zugrunde lagen, Einsicht zu nehmen. Verweigert der AN die Einsicht, erhält er eine den Umständen angemessene Vergütung. Zusatzangebote sind mit Datum und fortlaufenden Nummern zu versehen. Klarstellend wird festgehalten, dass weitere außergewöhnliche Ereignisse im Sinne des Punktes 10.2.1 zu einem Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist führen. Ein Anspruch des AN auf Anpassung des Entgelts besteht bei Eintritt dieser weiteren außergewöhnlichen Ereignisse nur in dem unter Punkt 10.2.1 vorgesehen Umfang.

10.5 Anmeldung dem Grunde nach bei Leistungsabweichung

In der Anmeldung von Mehrkosten und/oder der Auswirkungen auf die Leistungsfrist bei Leistungsabweichung dem Grunde nach ist – ergänzend zu oben angeführten allgemeinen Vorgaben – der maßgebliche Sachverhalt hinreichend genau und nachvollziehbar darzustellen. Mindestinhalte sind: eine vollständige Darstellung der Ursache(n) für Mehrkosten und/oder Auswirkungen auf die Leistungsfrist; eine nachvollziehbare Zuteilung zur Sphäre der AG oder AN mitsamt Begründung; abschließende Bekanntgabe der vertraglichen Anspruchsgrundlage; Bekanntgabe zu erwartender Auswirkungen mitsamt Begründung sowie bereits tatsächlich eingetretener Auswirkungen samt Nachweisen.

Bei Störungen der Leistungserbringung obliegt es dem AN zusätzlich, einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Störung der Leistungserbringung eine direkte Auswirkung auf die betroffene Leistungserbringung auf der Baustelle zur Folge hatte.

10.6 Anmeldung der Höhe nach bei Leistungsabweichung

Mindestinhalte sind: eindeutige Bezugnahme auf Anmeldung dem Grunde nach; prüffähige Kalkulation inkl. zugehöriger Unterlagen; vollständige Darstellung der entfallenen/geminderten Leistung, bedingt



durch die jeweilige Leistungsänderung bzw. zusätzliche Leistung. Auch angeordnete Umfangsmehrungen ohne Auswirkungen auf den vertraglich vereinbarten Einheitspreis sind in der MKF anzuführen. Die detaillierte Leistungsbeschreibung, die vom AN prognostizierten Mengen sowie der zivilrechtliche Preis sind im Leistungsverzeichnis zu erfassen.

Im Fall von Leistungsabweichungen, deren Auswirkung auf das Entgelt und/oder die Leistungsfrist vor Leistungserbringung nicht eindeutig kalkulatorisch ableitbar und oder beschreibbar und/oder vorhersehbar sind, ist während der Leistungserbringung als Grundlage für die MKF der Höhe eine einvernehmliche Dokumentation durchzuführen. Bei Verlängerung der Leistungsfrist ist zusätzlich darauf zu achten, dass nur jene Ausfallstage bei einer Anmeldung der Höhe nach berücksichtigt werden können, die im Zuge der Leistungserbringung tatsächlich eingetreten sind und vom AN nachgewiesen werden können.

Weitere vom AN in diesem Zusammenhang zu erbringende Nachweise sind: Aufstellung der Ausfallstage samt Nachweis für die negative Auswirkung auf die Leistungserbringung; bei witterungsbedingten Erschwernissen, Nachweis des Vorliegens außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse iSd vertraglichen Regelungen.

10.7 Ermittlung

Die Kalkulation von Zusatzangeboten und/oder Mehr-/Minderkostenforderungen hat auf Preisbasis und unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (soweit vorhanden, Preisgrundlagen) des Angebots sowie Mengen- und Leistungsansätzen des Vertrags unter Berücksichtigung vereinbarter Nachlässe zu erfolgen. Die Ansätze des ausgepreisten Leistungsverzeichnisses gelten auch für alle Zusatzangebote und/oder Mehr-/Minderkostenforderungen einschließlich aller sonstigen für den Hauptauftrag vereinbarten Bedingungen.

Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen und jahreszeitliche Umstände zu berücksichtigen sind. Bei dem AN entsprechend diesen Regelungen zustehenden Verlängerungen der Leistungsfrist bis zu 52 Wochen, die aus Störungen der Leistungserbringung resultieren, sind für die Abgeltung dieser Verlängerung ausschließlich die jeweils einschlägigen Positionen der zeitgebundenen Baustellengemeinkosten zu vergüten; diese jedoch gedeckelt mit dem vom AN nachzuweisenden, erforderlichen und tatsächlich angefallenen Aufwand. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Anpassung des Entgeltes oder sonstiger Mehrkosten besteht nicht.

Verlängerungen der Leistungsfrist, die durch Leistungsänderungen hervorgerufen werden, sind bei sonstigem Anspruchsverlust mit den jeweiligen Zusatzangeboten (MKF) mitanzubieten.

Bei einem Versäumnis der Anmeldung von Mehr-/Minderkostenforderungen und/oder Bauzeitverlängerung tritt Anspruchsverlust des AN ein.

Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20 % ist über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies auf bloße Mengenänderung (unzutreffende Mengenangaben ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung) und keine



Leistungsabweichung zurückzuführen ist. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens nachweislich geltend zu machen.

Die Nachteilsabgeltung findet nur im Rahmen der Regelung dieses Punktes statt und verdrängt diesbezügliches dispositives Recht.

Erwächst dem AN, im Falle der Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 15% durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, hat die AG diesen Nachteil zu ersetzen, wobei die Nachteilsabgeltung mit 10% des Unterschreibungsbetrags für den entfallenen oder geminderten beauftragten Leistungsteil begrenzt ist. Darüber hinaus hat der AN keinen Anspruch auf eine Nachteilsabgeltung. Der Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des vom AN nachweislich im Angebot kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an der entfallenen Leistung abgegolten werden, jedenfalls aber nur im Rahmen der oben definierten Grenzen und Deckelungen. Der AN ist verpflichtet, den entstandenen Nachteil detailliert nachzuweisen.

10.8 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind und durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden, dürfen nach Erkennbarkeit, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AG nicht aus- oder fortgeführt werden.

Davon ausgenommen gilt, dass der AN nach Erkennen einer Störung der Leistungserbringung jedenfalls die mit der AG einvernehmlich vor Ort als technisch erforderlich bestimmte Leistung zu erbringen hat.

Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nicht vergütet und sind vom AN auf Verlangen der AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann. Der AN hat darüber hinaus der AG den allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen.

Waren Leistungen zur Erreichung des Leistungszieles oder aus Gründen der Schadensminderung notwendig und konnte die Zustimmung der AG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist der AG hiervon ehestens Mitteilung zu machen.

10.9 Bearbeitungskosten sowie Bauzinsen von Mehr-/Minderkostenforderungen

Dem AN gebührt kein Anspruch auf Vergütung der Bearbeitungskosten von MKF, unabhängig davon, ob diese gerechtfertigt sind oder nicht.

Der AN hat Anspruch auf Vergütung von Bauzinsen aus MKF für Vorfinanzierungskosten für den Zeitraum zwischen der Beauftragung und der Fälligkeit jener Abschlagsrechnung, die der jeweiligen Leistungserbringung, auf die sich die Mehrkostenforderung bezieht, folgt. Frühestens beginnt der Lauf der Bauzinsen aber mit einer den Vorgaben dieses Vertrages entsprechenden Anmeldung der MKF der Höhe nach. Die Höhe der dem AN für gerechtfertigte MKF zu vergütenden Bauzinsen beträgt 2%-Punkte über



dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten EURIBOR 12 Monate (verlautbarter monatlicher Periodendurchschnitt).

11. RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG, SICHERHEITEN

11.1 Abrechnungsgrundlagen

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- 1) bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;
- 2) bei Pauschalpreisen mit der Pauschale für den vereinbarten Leistungsumfang;
- 3) bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

Von Lieferanten gewährte Nachlässe sind der AG weiterzugeben.

11.2 Mengenermittlung

11.2.1 Allgemeines

Die Mengen werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen und soweit diese fehlen oder Lücken aufweisen, nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet. Im Zweifel gilt eine Abrechnung nach Planmaß als vereinbart. Der AN hat alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen bereit zu stellen.

Bei der Aufmaßfeststellung sind die vom AG im Zuge der Abrechnung festgelegten Kennungen für Untergruppen zu berücksichtigen.

11.2.2 Mengenermittlung nach Planmaß

Die Mengenermittlung nach Planmaß hat auf Basis des für die Ausführung der jeweiligen Leistung gültigen Planstandes sowie unter Berücksichtigung von Vorgaben der AG zu erfolgen.

11.2.3 Mengenermittlung nach Aufmaß

Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen. Der Aufmaßnachweis ist jedoch durch den AN zu führen. Die Aufmaßfeststellung ist durch Unterschrift beider Vertragspartner anzuerkennen. Die Erstellung sämtlicher Abrechnungsunterlagen obliegt dem AN.

Stellt sich bei der Leistungserfüllung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme durch Mengenänderungen ergeben wird, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich der AG schriftlich bekanntzugeben. Sind die Mengenänderungen durch Störungen der Leistungserbringung verursacht, gilt Punkt 10.4.



Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen.

Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur von einem der beiden Vertragspartner festgestellt wurden, sind dem anderen ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als vom AN anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat.

Verweigert ein Vertragspartner die Anerkennung von einseitig festgestellten Aufmaßen, ist eine neuerliche Aufmaßfeststellung gemeinsam vorzunehmen. Die Kosten einer neuerlichen Feststellung trägt der unterliegende Teil. Sollte eine neuerliche gemeinsame Aufmaßfeststellung nicht möglich sein, so sind für die Beurteilung der Aufmaße die Planmaße mit zu berücksichtigen.

11.2.4 Beigestellte Materialien

Im Falle der Beistellung von Materialien durch die AG ist der AN verpflichtet, den Bedarf an Materialien rechtzeitig bekannt zu geben. Vom AG beigestellte Materialien hat der AN ordnungsgemäß zu übernehmen. Nicht geeignete Materialien sind sofort zurückzuweisen. Die Verwendung beigestellter Materialien ist auf Verlangen der AG im Wege einer Materialbilanz (inklusive notwendigem Verschnitt und Mehrverbrauch oder sonstiger Vereinbarungen) nachzuweisen. Für sich aus der Materialbilanz ergebende Fehlmengen hat der AN der AG die nachgewiesenen Kosten zu ersetzen. Die AG stellt beigestellte Materialien frei Baustelle zur Verfügung. Das Abladen, Lagern und Zwischenverföhren ist eine Nebenleistung des AN.

11.2.5 Geräte

Wurden für die Stillliegezeiten keine Preise vereinbart, sind 75% der Abschreibungs- und Verzinsungskosten für die normale Arbeitszeit zuzüglich 25% der Instandhaltungs-/Reparaturkosten für die Pflege und Wartung der Geräte unter Hinzurechnung des Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061 zu vergüten. Stillliegezeiten sind vom AG nur dann zu vergüten, wenn sie vorab vom AG schriftlich angeordnet wurden.

Sind die Gerätepreise gemäß ÖNORM B 2061 nicht in Abschreibung, Verzinsung und Instandhaltung (Reparatur) aufgegliedert und geht deren Aufteilung nicht aus der Kalkulation hervor, entfallen 60 % auf Abschreibung und Verzinsung und 40 % auf Instandhaltung (Reparatur). Geht die Aufteilung der Preisanteile für Instandhaltung (Reparatur) aus der Kalkulation nicht hervor, entfallen je 50 % auf die Anteile „Lohn“ und „Sonstiges“.

11.2.6 Abrechnung der Regieleistungen

Regieleistungen werden nach der bei ihrer Beauftragung vereinbarten Art und Ausmaß monatlich abgerechnet. Die mit den Regieleistungen im Zusammenhang stehenden sonstigen Leistungen, ferner das Einrichten und Räumen der Baustelle, die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie die Leistungen der in



unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des AN werden ebenfalls nach dieser Art und diesem Ausmaß abgerechnet.

11.3 Rechnungslegung

11.3.1 Allgemeines

Rechnungen sind in EUR und elektronisch in pdf-Format unter Bekanntgabe der UID-Nr., der IBAN und des BIC an die elektronische Adresse des jeweiligen Bestellers zu legen.

Rechnungen müssen die Auftrags-/Projekt-, und Bestellnummer, den Leistungszeitraum sowie eine kurze Bezeichnung der erbrachten Leistungen beinhalten und sind entsprechend aufzugliedern, sodass der AG eine Prüfung der erbrachten Leistungen mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Die Leistungen sind in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizulegen. Die AG hat eine Prüffrist von 30 Tagen ab Einlangen der Rechnung.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto Kassa und beginnt nur bei vertragskonformer Leistungserbringung inklusive Abnahme/Übergabe und ordnungsgemäßer Rechnungslegung samt Übergabe aller zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen am Tag nach Eingang der Rechnung beim AG zu laufen. Die Zahlungsfrist ist auch bei Anweisung der Bank der AG durch diese am letzten Tag der Frist gewahrt. Vorauszahlungen werden vom AG nicht geleistet. Die AG ist zum Abzug eines Skontos von 3% der Rechnungssumme bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen berechtigt. Dabei gelten die gleichen Regelungen zum Beginn und zum Lauf der Zahlungsfrist.

Nachträgliche Forderungen werden seitens der AG nicht anerkannt. Eine nachträgliche Verrechnung von Leistungen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Nachforderungen unter Berufung auf Irrtümer oder Kalkulations- bzw. Rechenfehler.

Legt der AN keine fristgerechte und überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung, ist die AG berechtigt, selbst eine Abrechnung auf Kosten des AN aufzustellen oder aufstellen zu lassen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Die Zahlung bedeutet keine Übernahme der Leistung und kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Leistung. Regieleistungen sind gesondert zu verrechnen.

Die AG kann Überzahlungen innerhalb von 3 Jahren ab Überzahlung zurückverlangen.

11.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

Der AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, wozu auch auftragsspezifische Vorfertigungen des AN zählen, mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan, Abschlagszahlungen zu verlangen. Legen die Angebotsunterlagen nicht fest, ob mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan zu zahlen ist, hat der AN mittels Abschlagsrechnungen abzurechnen, die er nicht öfter als monatlich legen darf. Die AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragsspezifische Vorfertigungen von Sicherheiten abhängig zu machen.



Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Jede Abschlagsrechnung hat folgende Angaben zu enthalten: 1) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen; die den Abschlagsrechnungen beizulegenden Ausmaßermittlungen sind derart aufzustellen und zu gestalten, dass die Aufstellungen über abgeschlossene Leistungen oder Teile der Leistungen für die Schlussrechnung verwendet werden können. Notwendige Ausmaßfeststellungen hierfür sind entsprechend rechtzeitig zu beantragen und mit der AG vorzunehmen. Die AG behält sich vor, nicht schlussrechnungsreif vorgelegte Abrechnungsunterlagen zurückzuweisen und/oder entsprechende Abrechnungsunterlagen auf Kosten des AN aufstellen zu lassen, 2) die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum der AG übertragenen Materialien udgl., 3) die vereinbarten Preise der Leistungen, 4) allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden, 5) die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlung, 6) den abzurechnenden Deckungsrücklass, und 7) eine Übersicht aller bereits vollständig oder teilweise abgerechneten Mengen der Positionen, im Vergleich zu den ausgeschriebenen Mengen.

Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen. Ebenso wird durch die Bestätigung von Leistungsnachweisen, Mengenberechnungsunterlagen oder Regiescheinen durch die AG die Entscheidung über Ansätze und Mengen der Schlussrechnung nicht vorweggenommen. Auch Vorschüsse auf strittige MKF führen zu keinem Anerkenntnis der AG welcher Art auch immer.

11.3.3 Schlussrechnung

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklass, Vertragsstrafe, Prämie udgl. sind anzuführen.

11.3.4 Teilschlussrechnungen

Über vereinbarte Teilleistungen können Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

11.3.5 Vorlage von Rechnungen

Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 2 Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen. Teilschluss- und Schlussrechnungen dürfen erst nach erfolgter (förmlicher) Teilübernahme bzw. Übernahme der Leistung gelegt werden.

11.4 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen

Der Eigentumsübergang an allen Vertragsleistungen erfolgt mit Bezahlung. Der Übergang der Gefahr findet mit Übernahme statt. Ein Eigentumsvorbehalt des AN ist ausgeschlossen.



11.5 Sicherheiten

11.5.1 Vertragserfüllungsgarantie und Kautio

Sofern im Vertrag eine Vertragserfüllungsgarantie vereinbart ist, hat der AN die Sicherheit in der vereinbarten Form ohne weitere Aufforderung binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss zu leisten. Hält der AN diese Frist nicht ein, ist die AG zum Rücktritt berechtigt. Die AG ist berechtigt bei nicht vertragsgemäßer Leistung durch den AN und wenn er im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN von Dritten in Anspruch genommen wird oder der AG sonstige vom AN verursachte Schäden oder Ansprüche welcher Art auch immer entstehen, die Garantie zu ziehen.

Die AG kann während der vertraglichen Leistungsfrist vom AN eine Sicherheit für die zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe von 20 % der Auftragssumme verlangen (Kautio). Diese Kautio ist binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung zu übergeben. Die AG ist berechtigt, bei nicht vertragsgemäßer Leistung durch den AN, von ihr festgestellten Überzahlungen, insolvenzbedingten Forderungen der AG sowie wenn die AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN von Dritten in Anspruch genommen wird oder der AG sonstige vom AN verursachte Schäden oder Ansprüche welcher Art auch immer entstehen, die Garantie oder die Kautio zu ziehen. Die nachgewiesenen Kosten der Kautio hat die AG, Zug um Zug mit deren Empfang, jedoch in Höhe von nicht mehr als 2% p.a. der Höhe der Kautio, zu tragen. Die Kautio wird entsprechend der Verminderung der durch diese zu besichernden Pflichten gemindert. Rechte des AN auf Sicherheit gemäß § 1170b ABGB bleiben davon unbenommen.

11.5.2 Deckungsrücklass

Von Abschlagsrechnungen ist zusätzlich zu allfälligen Sicherheiten gemäß Punkt 11.5.1 ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch eine Bankgarantie abgelöst ist. Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen und wird dem AN Zug um Zug gegen Einbehalt des Haftungsrücklasses oder Übergabe einer Bankgarantie in selber Höhe zurückgestellt.

11.5.3 Haftungsrücklass

Von der Schlussrechnung (inkl. Umsatzsteuer) ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5% des (korrigierten) Schlussrechnungsbetrages einbehalten, soweit er nicht vom AN durch eine für die AG akzeptable Bankgarantie abgelöst ist.

Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben. Insoweit für behobene Mängel über das Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist hinaus zu gewährleisten ist, kann ab diesem Zeitpunkt nur mehr ein Haftungsrücklass in der Höhe von 10% des Werts der Mangelbehebung einbehalten werden. Hinzuzurechnen ist der Wert anderer Teile der Leistung, deren vertragsgemäßer Gebrauch durch den behobenen Mangel verhindert war. Der AN hat hierzu der AG eine prüfbare Bezifferung des Wertes dieser Leistung oder dieser Teile der Leistung vorzulegen.



11.5.4 Form von Sicherheiten

Als Sicherheiten sind ausschließlich Bankgarantien zulässig. Bei allen Bankgarantien im Sinn dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen hat es sich um unwiderrufliche und abstrakte Garantien einer österreichischen, in EU oder EWR oder der Schweiz ansässigen Bank mit einer für die AG akzeptablen Bonität zu handeln, in denen unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden sowie unter Verzicht auf jedwede Aufrechnung die Verpflichtung übernommen wird, auf erste Anforderung ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses binnen nicht mehr als 5 Banktagen Zahlung zu leisten.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Garantie inklusive deren wirksamen Zustandekommens muss der ausschließliche Gerichtsstand Wien sowie die Geltung Österreichischen Rechts unter Ausschluss von Verweisungen auf anderes Recht vereinbart sein. Die Kosten jeder Garantie trägt der AN, soweit nicht zwingend-gesetzlich Abweichendes vorgesehen ist. Angebotene Sicherheiten können in begründeten Fällen zurückgewiesen werden.

Bankgarantien müssen 30 Tage über das Ende der jeweiligen Sicherheitsfrist hinaus gültig sein oder mindestens 10 Tage vor Ablauf der Gültigkeit durch eine verlängerte Garantie ersetzt werden. Anderenfalls ist die AG berechtigt, die Garantie zu ziehen und den gezogenen Betrag als Sicherheit einzubehalten.

12. BENUTZUNG VON TEILEN DER LEISTUNG VOR DER ÜBERNAHME

Die AG kann Teile der Leistung benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen, ohne diese zu übernehmen, wenn 1) er dies vor Beginn der Benutzung erklärt und 2) Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand dieser Teile sowie der Zeitpunkt des Beginns ihrer Nutzung gemeinsam festgehalten wurden. In solchen Fällen beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab förmlicher Übernahme, welche auch nach faktischem Nutzungsbeginn erfolgen kann, zu laufen. Kosten des Betriebes und daraus resultierende Schäden, der Wartung und der Abnutzung der benutzten Teile hat die AG zu tragen.

13. ÜBERNAHME

Die Übernahme erfolgt förmlich, wenn die AG nicht nachweislich darauf verzichtet.

Eine förmliche Übernahme hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn wesentliche Teile der Leistung später nicht mehr zugänglich sind. Diesbezüglich hat der AN die AG fristgerecht zur Teilnahme an einer solchen Vorabnahme der später nicht mehr zugänglichen Teile der Leistung einzuladen. Eine Vorabnahme führt jedoch nicht zum Übergang der Leistungsgefahr auf die AG, weshalb der AN diese Leistungsteile bis zur Übernahme vor Beschädigung und Untergang zu schützen hat. Die Ergebnisse der Vorabnahme sind vom AG zu protokollieren und vom AN zu unterfertigen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Sind Tests oder Inbetriebnahmen vereinbart, ist die Übernahme frühestens mit deren erfolgreichem Abschluss zulässig. Hat keine förmliche Übernahme zu erfolgen, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn die AG die Leistung vorbehaltlos in seine Verfügungsmacht übernommen hat.



Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und nutzt die AG diese bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin bestimmungsgemäß, gilt dies nicht als Übernahme.

13.1 Förmliche Übernahme

Bei einer förmlichen Übernahme hat der AN der AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Die AG hat die Leistung binnen einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Aufforderung zu übernehmen.

Die Übernahme gilt als erfolgt, wenn die AG die Übernahme der Leistung in einer Niederschrift erklärt. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen: 1) gerügte Mängel der Leistung und eine Frist für deren Behebung; 2) Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen; 3) Feststellung von Vertragsstrafen. Die Niederschrift ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Übernahmetermin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN diesfalls innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

13.2 Einbehalt wegen Mängeln

Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat die AG das Recht, neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten. Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch eine Bankgarantie iSd Punkt 11.5.4 abzulösen.

13.3 Verweigerung der Übernahme

Die Übernahme kann nur verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch in nicht bloß unerheblichem Ausmaß beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen oder wenn die Leistung betreffende Unterlagen, deren Übernahme nach dem Vertrag zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat, der AG nicht übergeben werden.

Verweigert die AG die Übernahme, hat er dies dem AN unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der AN hat nach Behebung der berechtigt gerügten Mängel die AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

13.4 Rechtsfolgen der Übernahme

Mit der Übernahme durch die AG gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über, beginnt die Gewährleistungsfrist und darf der AN seine Schlussrechnung legen.



Übernimmt die AG die Leistung trotz Mängeln, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche.

14. SCHLUSSFESTSTELLUNG

14.1 Zeitpunkt der Schlussfeststellung

Spätestens 30 Tage vor Ablauf der letzten Gewährleistungsfrist ist gemeinsam eine Schlussfeststellung vorzunehmen, wenn die AG darauf nicht schriftlich verzichtet. Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert. Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Witterungsumstände oder behördlicher Maßnahmen nicht rechtzeitig möglich sein, ist sie ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert.

14.2 Durchführung der Schlussfeststellung

Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist. Werden Mängel festgestellt, sind diese vom AN unverzüglich zu beheben und die Gewährleistungsfrist verlängert sich entsprechend. Nach Behebung der festgestellten Mängel ist die Schlussfeststellung abzuschließen. Die endgültige Mängelfreiheit ist festzuhalten. Die Schlussfeststellung führt zu keiner Verkürzung der Gewährleistungsfrist.

15. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

15.1 Rücktrittsgründe der AG

Die AG kann einen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos vorzeitig auflösen. Wichtige Gründe sind insbesondere gegeben, wenn:

- (a) sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist, wobei jahreszeitlich bedingte oder vertraglich vorgesehene Unterbrechungen nicht zu berücksichtigen sind;
- (b) sobald sich herausstellt, dass durch ein Ereignis höherer Gewalt gemäß Punkt 10.2.3 die Ausführung aller laufenden Arbeiten auf der Baustelle für einen durchgehenden Zeitraum von zumindest 6 Monaten verhindert ist;
- (c) die bereits erbrachte Leistung untergeht;



- (d) der AN eine vorgesehene Sicherheit trotz Mahnung und einer angemessenen Nachfrist von maximal 14 Tagen nicht fristgerecht und ordnungsgemäß vorlegt;
- (e) der AN mit seinen Leistungen in Verzug ist (einschließlich verbindlicher Anfangs- und Zwischentermine) oder diese während der Durchführung unterbricht (sofern der Behinderungsgrund nicht aus einer in der Sphäre der AG gelegenen Störung der Leistungserbringung zwingend resultiert) und trotz schriftlicher Mahnung die Leistungen nicht innerhalb von 7 Tagen beginnt oder fortsetzt;
- (f) die Leistungserbringung des AN eine Gefahr für Leib oder Leben der an der Baustelle beschäftigten Personen oder Dritter darstellt und der AN trotz Mahnung innerhalb angemessener, maximal 2-tägiger Frist keine geeigneten Maßnahmen zur Abhilfe trifft;
- (g) Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Vertragserfüllung offensichtlich unmöglich machen, sofern die AG diese nicht selbst zu vertreten hat;
- (h) der AN mit den vereinbarten Leistungen gegenüber der AG trotz Nachfristsetzung (verschuldet oder unverschuldet) in Verzug gerät;
- (i) der AN die Behebungsfristen im Gewährleistungsfall nicht einhält;
- (j) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Vertrags verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
- (k) der AN mit anderen Unternehmern für die AG nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien und lautereren Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat oder andere Handlungen gesetzt hat, um der AG vorsätzlich Schaden zuzufügen;
- (l) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des AN drastisch und nachhaltig verschlechtern und dadurch die Aufrechterhaltung des Vertrags wesentliche Nachteile für die AG erwarten lässt, insbesondere bei Insolvenzgefahr oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben wird oder wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen
- (m) der AN in Folge eines Streitfalls seine Leistungserbringung einseitig einstellt;
- (n) der AN gegen gesetzliche Vorschriften oder wiederholt gegen unwesentliche oder einmalig gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt, was nach vorheriger Abmahnung stets anzunehmen ist;
- (o) die Leistungsfähigkeit des AN für das Erreichen des Leistungszieles nicht oder nicht mehr gegeben ist;
- (p) ein ARGE-Partner aus der AN-ARGE ausscheidet;
- (q) der AN unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern der AG, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile angeboten, versprochen oder zugewendet bzw Nachteile angedroht oder zugefügt hat; oder



- (r) der AN stirbt bzw im Falle einer juristischen Person liquidiert wird.

Die AG ist berechtigt, bei Vorliegen eines oder mehrerer der genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten.

Die AG hat außerdem einen Vertrag zu kündigen, wenn

- (s) der AN zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom Vergabeverfahren gemäß § 78 Abs 1 Z 1 BVergG 2018 auszuschließen gewesen wäre;
- (t) der Vertrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem AEUV, der Richtlinie 2014/24/EU, die der Europäische Gerichtshof in einem Verfahren gemäß Art 258 AUV festgestellt hat, nicht an den AN hätte vergeben werden dürfen.

Die AG kann einen Vertrag weiters fristlos kündigen, wenn eine vergaberechtlich unzulässige Vertragsänderung erfolgte.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Absendung der Kündigung.

15.2 Auflösung des AN wegen höherer Gewalt

Der AN kann einen Vertrag vorzeitig beenden, wenn sich herausstellt, dass durch ein Ereignis höherer Gewalt gemäß Punkt 10.2.3 die Ausführung aller laufenden Arbeiten auf der Baustelle für einen durchgehenden Zeitraum von zumindest 6 Monaten verhindert ist.

Die Beendigung ist schriftlich zu erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Absendung der Erklärung. Das Beendigungsrecht erlischt mit Wiederaufnahme der Arbeiten durch den AN.

15.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag bzw der vorzeitigen Beendigung des Vertrags

Sind Teilleistungen vereinbart, sind bereits übernommene Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und abzugelten.

Bei jeder Beendigung und jedem Rücktritt ist der AN auf Verlangen der AG verpflichtet,

- (1) die Baustelle/Montagestelle unverzüglich zu räumen. Kommt er der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, so kann die AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen;
- (2) Gerüste, Geräte, Maschinen und andere auf der Baustelle/Montagestelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien udgl für die Weiterführung der Arbeit gegen angemessenes Entgelt, sofern nicht bereits vergütet, auf der Baustelle zu belassen und der AG bis zur Erreichung des Bau-Solls des beendeten Vertrages zur Verfügung zu stellen;
- (3) der AG sämtliche diesem zugehörigen erfassten Unterlagen, Daten und Informationen (Source Codes, Pläne im CAD- und PDF-Format, Source Codes, BIM-Modell, etc) unverzüglich, jedenfalls jedoch binnen angemessener Frist, herauszugeben.



Der AN verliert bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund jeden Anspruch auf Auftragsentgelt und Kostenersatz, soweit er nicht bereits eine für die AG verwertbare Teilleistung erbracht hat. Falls ein Anspruch auf das Vertragsentgelt und Kostenersatz nicht besteht, hat der AN der AG bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen ab Empfang der Zahlung zurückzuerstatten. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht (§ 1168 ABGB wird ausdrücklich abbedungen).

15.3.1 Rücktritt aus in der AG-Sphäre liegenden Gründen

Liegen die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, in der Sphäre der AG, hat die AG sämtliche vertragsgemäß erbrachten und verwertbaren Leistungen des AN zu übernehmen und der AN hat diese in Schlussrechnungsform abzurechnen. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch des AN für aus dem Rücktritt resultierende Schäden ist mit 10% des Werts der entfallenen Leistungen gedeckelt. Darüberhinausgehende Ansprüche des AN im Zusammenhang mit dem Rücktritt welcher Art auch immer sind ausdrücklich ausgeschlossen.

15.3.2 Rücktritt aus in der AN-Sphäre liegenden Gründen

Wenn die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben in der Sphäre des AN liegen, kann die AG noch nicht übernommene aber bereits erbrachte Leistungen übernehmen. Tut er dies, hat die AG diese Leistungen entsprechend den vereinbarten Preisen abzugelten. Die vom AG übernommenen Leistungen sind vom AN in Form einer Schlussrechnung vertragsgemäß abzurechnen. Darüberhinausgehende Ansprüche des AN sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Zusätzlich ist der AN verpflichtet, der AG alle Schäden im Zusammenhang mit der vorzeitigen Auflösung zu ersetzen, insbesondere die Mehrkosten, die durch die Vollendung des Bau-Solls des beendeten Vertrags entstehen, zu ersetzen.

15.3.3 Beendigung des Vertrages durch den AN wegen höher Gewalt

Übt der AN sein Beendigungsrecht nach Punkt 15.2 aus, hat die AG sämtliche vertragsgemäß erbrachten und verwertbaren Leistungen des AN zu übernehmen und der AN hat diese in Schlussrechnungsform abzurechnen.

16. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

16.1 Haftung

Hinsichtlich der Haftung des AN gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die AG hat dem AN nur solche Schäden zu ersetzen, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Vertragsbestimmungen beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist bei



Vermögensschäden ausgeschlossen. Die AG haftet nicht für reine Vermögensschäden und entgangenen Gewinn. Schadenersatzansprüche des AN gegen die AG aus der Ungültigkeit des Vertrags oder der vorliegenden AGB werden – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

16.2 Gefahrtragung und Kostentragung

Die Sicherung der erbrachten Leistungen (inkl. dem Schutz vor Verunreinigungen) obliegt bis zur förmlichen Übernahme allein dem AN. Die damit verbundenen Aufwendungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Werden jedoch die Bauleistungen oder Teile hiervon oder von der AG dem AN übergebene Materialien, Bauteile oder sonstige für das Bauwerk bestimmte Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis höherer Gewalt beschädigt oder zerstört und hat der AN alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren geeigneten Maßnahmen nachweislich getroffen, trägt die AG die Gefahr. Unter diesen Voraussetzungen hat daher der AN im Falle der Beschädigung oder Zerstörung Anspruch auf das vereinbarte Entgelt für die bis zum Eintritt des Ereignisses erbrachten Leistungen, hat diese jedoch auf Verlangen der AG zu denselben Konditionen neuerlich zu erbringen.

16.3 Gewährleistung

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen, ansonsten die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster sowie den anerkannten Regeln der Technik, dem jeweiligen Stand der Technik und den einschlägigen Normen und europäischen technischen Spezifikationen entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können und das Leistungsziel erreicht wird.

Ist ein Mangel auf von der AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen, erteilte Anweisungen, beigestellte Materialien oder Vorleistungen zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels nur dann frei, wenn er die vorgesehene schriftliche Mitteilung ordnungsgemäß erstattet hat und die AG den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder er diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können. Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen allfälliger Informationsrechte der AG nicht eingeschränkt.

16.3.1 Geltendmachung von Mängeln

Die AG hat dem AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich bekannt zu geben (Mängelrüge). Die gesetzlichen Bestimmungen über Rügeobliegenheiten, insbesondere §§ 377, 378 UGB werden abbedungen.

Zur Besichtigung oder Behebung der Mängel hat die AG dem AN zu den vereinbarten Terminen den Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu ermöglichen.



16.3.2 Rechte aus der Gewährleistung

Die AG darf wegen eines Mangels nach seiner freien Wahl die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern.

Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist, jedoch nach Art und Umfang des Mangels arbeitstechnisch kürzest möglich, bei Gefahr in Verzug sofort nach telefonischer Verständigung, und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für die AG zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. Der AN ist verpflichtet, ab dem zweiten Behebungsversuch der AG die angemessenen Kosten des Mängelmanagements zu ersetzen. Die Verrechnung an den AN hat dabei nach tatsächlichem Aufwand zu erfolgen.

Kommt der AN seiner Pflicht zur Mangelbehebung trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung (bei Gefahr in Verzug sofort nach telefonischer Verständigung) nicht oder nicht termingerecht nach, erfolgt die Behebung durch Ersatzvornahme auf Kosten des AN. Eine Mangelbehebung durch Ersatzvornahme schmälert die Gewährleistungspflichten des AN nicht.

Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für die AG nicht zumutbar ist, kann die AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung. Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Hemmung der Gewährleistungsfrist ein.

Zeigt die AG dem AN schriftlich das Vorliegen eines Mangels an, wird der Ablauf der Gewährleistungsfrist für den angezeigten Mangel für 2 Monate gehemmt. Für die Fristwahrung ist keine gerichtliche Geltendmachung vor Ablauf der verlängerten Frist erforderlich.

Lehnt der AN zunächst einen Gewährleistungsanspruch der AG ab und weist die AG dem AN diesen später nach, so übernimmt der AN auch die für den Nachweis entstandenen Kosten. Wenn die AG vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Gewährleistung fordert, so wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches um ein weiteres Jahr erstreckt.

Zahlungen der AG gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche. Allfällige über die oben genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche der AG bleiben unberührt.

16.4 Schadenersatz

Umfang: Die AG ist unabhängig von Grad des Verschuldens des AN berechtigt, volle Genugtuung zu fordern. Vertragsstrafen und Pönalen sind als pauschalierter Schadenersatz zu interpretieren. Die AG ist berechtigt, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

Besondere Haftung mehrerer AN: Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand und für Verunreinigungen im Baustellenbereich sowie darüberhinausgehende Verunreinigungen, die von der Leistungserbringung ausgehen, sofern die Urheber dieser Beschädigungen und/oder Verunreinigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen. Von den AN festgestellte Beschädigungen und/oder



Verunreinigungen sind der AG unverzüglich zu melden. Die AG hat gemeldete sowie von ihm selbst festgestellte Beschädigungen und/oder Verunreinigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon binnen angemessener Frist nachweislich in Kenntnis zu setzen. Jedem haftpflichtigen AN steht der Beweis offen, dass die Beschädigung und/oder Verunreinigungen weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

Haftung bei Verletzung von Schutzrechten: Die Haftung im Falle der Verletzung von Schutzrechten trifft die AG, wenn er eine bestimmte Ausführungsart vorschreibt, ohne auf bestehende Schutzrechte hinzuweisen. In diesem Falle hat die AG den AN gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schad- und klaglos zu halten.

Geteilte Haftung: Wirken beide Parteien an der Verletzung von Schutzrechten schuldhaft mit, tragen sie die daraus entstehenden Folgen im Verhältnis ihres Verschuldens; sollte sich dieses Verhältnis nicht bestimmen lassen, je zur Hälfte. In allen anderen Fällen trifft die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten den AN. Er hat die AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

16.5 Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten

Für unbefugtes Betreten oder Beschädigung angrenzender Grundstücke, unbefugte Entnahme oder Lagerung von Materialien oder anderer Gegenstände außerhalb der vom AG dafür zugewiesenen Flächen und für die Folgen eigenmächtiger Absperrung von Wegen und Wasserläufen haftet der AN dem geschädigten Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird die AG hierfür im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN in Anspruch genommen, hat ihn der AN schad- und klaglos zu halten.

17. NUTZUNGSRECHTE

Alle Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung erstellt oder beschafft gehen – unbeschadet von Urheberrechten – mit ihrer Übernahme in das Eigentum der AG über. Dies gilt insbesondere auch für digitale Dateien (CAD-Pläne, BIM-Modelle).

Für individuell für die AG entwickelte oder angefertigte Leistungen (CAD-Planung, BIM-Modell, etc) oder erstellte Werke erwirbt die AG sämtliche Nutzungsrechte an den erbrachten Leistungen sowie an den sonstigen Ausarbeitungen und an allen Leistungen der Subunternehmer des AN und Lieferanten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN mit ihrer Entstehung für alle in Betracht kommenden Verwertungsmöglichkeiten ohne gesonderte Vergütung exklusiv, inklusive dem Recht zur Veröffentlichung. Die Übertragung ist zeitlich, örtlich, sachlich und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt und gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Sie schließt insbesondere das Recht zur Bearbeitung sowie zur Weiterübertragung der Rechte an Dritte ein.

Jede Weiterverwendung oder neuerliche Verwendung der vom AN erbrachten Leistung durch die AG oder deren verbundene Unternehmen ist durch das Leistungsentgelt abgegolten.



Für sonstige Leistungen erwirbt die AG das Recht, die Leistungen räumlich, sachlich und ohne weitere Einschränkungen im Rahmen des Geschäftszweckes zu verwenden und die notwendigen Vervielfältigungen zu Sicherungs- und Archivierungszwecken herzustellen.

Der AN hat bei der Heranziehung von Dritten sicherzustellen, dass die AG auch an allfälligen Leistungen des Dritten die vorstehend genannten Rechte erwirbt.

18. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT UND DATENSCHUTZ

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen (insbesondere DSGVO, DSG) sowie der ihn in diesem Zusammenhang treffenden Pflichten, zur Einhaltung (sonstiger) gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten sowie zur Geheimhaltung aller in Ausführung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses erlangten Informationen, inklusive beigestellter Unterlagen der AG, sofern ihn die AG nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten insb. auch eine Beschreibung der (Bau-)Ausführung, grafische Darstellungen oder andere Unterlagen, Bild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen, Internetpräsentationen etc.

Der AN verpflichtet sich ferner, vertrauliche Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden und nur weiterzugeben, soweit dies für die Vertragserfüllung unbedingt notwendig ist („need-to-know“-Prinzip). Jede sonstige Nutzung oder kommerzielle Verwertung ist verboten. Der AN verpflichtet sich ferner, seine Mitarbeiter und sonstige zulässige Informationsempfänger zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Der AN wird den Umständen entsprechende angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen in technischer, organisatorischer und/oder rechtlicher Hinsicht ergreifen, um vertrauliche Informationen geheim zu halten und vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen.

Sofern der AN personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag der AG verarbeitet, gilt Folgendes:

- a) Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen der AG zu verarbeiten. Falls er der Meinung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Gesetzesbestimmungen verstößt, wird der AN die AG unverzüglich informieren. Nach Abschluss der Verarbeitung löscht der AN alle Daten. Zuvor bietet er der AG an, die Daten in einem für AG lesbaren Format zurückzugeben.
- b) Der AN wird alle erforderlichen Datensicherheits-Maßnahmen ergreifen.
- c) Der AN setzt weitere Auftragsverarbeiter nur unter den oben genannten Bedingungen ein. Der AN wird jedem weiteren Auftragsverarbeiter alle Datenschutzpflichten vertraglich überbinden, die er gegenüber der AG eingegangen ist.
- d) Der AN wird die AG mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seinen datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen. Hierzu gehören insbesondere die Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der



betroffenen Person und die Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten.

- e) Der AN stellt der AG alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der obengenannten Pflichten zur Verfügung.
- f) Sofern die Parteien eine Auftragsverarbeiter-Vereinbarung iSd Artikels 28 DSGVO abgeschlossen haben, bleibt diese von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

Weitergehende einzelvertragliche Verpflichtungen des AN bleiben unberührt.

Überdies verpflichtet sich der AN bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für den Fall, dass er sich zur Erbringung seiner vertraglichen Leistungen anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch durch alle anderen von ihm zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen sicher zu stellen und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die § 6 Abs 2 u 3 des Datenschutzgesetzes entsprechend verpflichtet wurden. Strafrechtliche Sanktionen bleiben davon unberührt. Wird die schriftliche Überbindung der Geheimhaltungspflicht unterlassen, haftet der AN verschuldensunabhängig für alle der AG daraus erwachsenden Schäden. Eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Pflicht zur Verschwiegenheit berechtigt die AG überdies zur sofortigen Auflösung des Vertrags.

Der AN hat die Tatsache der Zusammenarbeit mit der AG sowie alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis übergeben oder im Zusammenhang mit dem Auftrag sonst bekannt geworden sind, sowie etwaig bekanntgegebene Zugangsdaten zu Systemen vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie allfällig beauftragte Dritte, inklusive Subunternehmer und deren Subunternehmer, sicherzustellen.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom AN zu vertreten ist, oder dem AN befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihm von der AG zugänglich gemacht wurden, oder dem AN durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem AN gegenüber der AG obliegt.

Der AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung der AG berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit mit der AG zu veröffentlichen, zu vermarkten oder sonst damit zu werben. Die Verwendung von Firmennamen, Markenzeichen oder sonstigen Zeichen der AG ist, sofern nicht zur Erfüllung vertraglicher Pflichten unerlässlich, ausdrücklich untersagt.

Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

Die AG ist berechtigt, eine dem AN allfällig eingeräumte Zugangsberechtigung zu Systemen ohne Begründung zu entziehen. In diesem Fall hat der AN die ihm bekanntgegebenen Zugangsdaten unverzüglich und unwiederbringlich zu löschen.



19. SONSTIGE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

19.1 Anfechtungsverzicht

Der AN verzichtet – soweit gesetzlich zulässig – auf die Rückabwicklung, Auflösung, Anfechtung oder Anpassung des abgeschlossenen Vertrages wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte und Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

19.2 Freiheit von Rechten Dritter

Der AN garantiert, dass er über sämtliche Rechte, die für die Erbringung seiner vertraglichen Leistungen erforderlich sind, insb. Schutzrechte, verfügt, durch die von ihm herzustellenden Leistungen keine gesetzlich geschützten Rechte Dritter, insb. keine Patentrechte, verletzt werden, der AG sämtliche zur unbeschränkten Verwertung all dieser Leistungen des AN erforderlichen Rechte einräumt und auch einräumen kann und er die AG gegen Ansprüche, die Dritte wegen Verletzung solcher Rechte stellen, gänzlich schad- und klaglos hält. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst auch die Kosten der Rechtsvertretung, von Gutachtern und aller Formen der Streitvermeidung oder -bereinigung.

Wird die AG wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten in Anspruch genommen oder droht ihm eine solche Inanspruchnahme, so hat die AG den AN unverzüglich zu informieren. Die AG wird dem AN die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw der vollen Rechtsverschaffung geben. Der AN hat der AG jeden Schaden zu ersetzen, den er aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des AN erleidet. Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die die AG mit Zustimmung des AN vereinbaren kann. Diese Zustimmung wird der AN nicht unbillig verweigern.

19.3 Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien berechtigen den AN nicht, seine Leistungen aufgrund eines Vertrags einzustellen. Hingegen ist die AG berechtigt, bei Verletzung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften (insbesondere, wenn diese Verletzung zu einer Haftung der AG führen könnte), im Fall des nicht gehörig erfüllten Vertrages oder bei Leistungsstörungen, die dem AN zuzurechnen sind, einen angemessenen Anteil des Entgelts zurückzuhalten.

19.4 Zession

Eine Zession der Forderungen des AN gegen die AG ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der AG möglich. Die AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis oder einzelne seiner Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag ohne Zustimmung des AN zur Gänze an von ihm kontrollierte Einrichtungen zu übertragen. Die AG wird den AN über eine Vertragsübernahme und einen Vertragsbeitritt rechtzeitig schriftlich informieren.



19.5 Aufrechnung

Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den AN wegen behaupteter Ansprüche gegen die AG, aus welchem Rechtstitel auch immer, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Aufrechnung von Forderungen des AN gegen die AG, es sei denn, die Forderung des AN wurde von Seiten der AG schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

19.6 Schriftformerfordernis und Vertragssprache

Allfällige Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache abzufassen. Fremdsprachige Dokumente (zB Zertifikate, Bescheinigungen) sind in deutscher Übersetzung vorzulegen, über Aufforderung der AG in beglaubigter Form. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

19.7 Unterlagen

Sämtliche Unterlagen, die dem AN vom AG zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der AG und sind, unbeschadet gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, nach Beendigung des Auftrages vollständig, unbeschädigt und unaufgefordert an die AG zurückzustellen oder - bei Bereitstellung in elektronischer Form - nachweislich zu vernichten.

19.8 Salvatorische Klausel

Sollte einer oder mehrere Punkte dieser AGB nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt aufrecht. Es gilt anstelle der nichtig oder unwirksamen Bestimmung eine dem wirtschaftlichen Zweck derselben möglichst nahekommende Regelung als vereinbart.

19.9 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und den auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge, inklusive aller Streitigkeiten über deren wirksames Zustandekommen, Gültigkeit und/oder Auflösung, ist ausnahmslos österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts idgF sowie aller Verweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden.

In allen Streitfällen gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sprengel 1090 Wien sachlich zuständige Gericht.